

Einladung

zur Gemeindeversammlung
vom 30. November 2023

Am Donnerstag, 30. November 2023, 20.00 Uhr, findet im Gemeindesaal Adler die Gemeindeversammlung zur Behandlung folgender Traktanden statt:

Traktandenliste

1. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2024 bis 2027
2. Beschlussfassung über das Budget 2024 mit einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten
3. Beschlussfassung über den Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)
4. Beschlussfassung über die Änderung des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat betreffend Musikschule vorbehaltlich einer Annahme des Traktandums 3
5. Beschlussfassung über das Projekt PRIORIS «Glasfaser für alle», Ultrahochbreitbandversorgung, Erlass des Glasfaserreglements der Gemeinde Schüpheim
6. Umfrage, Hinweise
7. Ehrungen

Die Akten zur Gemeindeversammlung liegen im Gemeindehaus (Abteilung Zentrale Dienste/Einwohnerkontrolle) zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat stellt allen Haushaltungen eine Botschaft zu. Zusätzliche Exemplare können bei den Zentralen Diensten bezogen oder über die Website (www.schuepfheim.ch) ausgedruckt werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Details des Budgets und die weiteren Unterlagen bei den Zentralen Diensten beziehen oder auch über die Website ausdrucken.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die bis am 30. November 2023 das 18. Altersjahr vollendet und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Schüpheim den Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Stimmberechtigten können in das Stimmregister Einsicht nehmen.

Schüpheim, 19. Oktober 2023

Gemeinderat Schüpheim

Editorial

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gerne laden wir Sie diesen Herbst wieder zur Gemeindeversammlung ein. Auch wenn es für das «Dorf des Jahres 2023» nicht gereicht hat, wir leben in einem wunderbaren Dorf, hier im Entlebuch. Und die Alpabfahrt, der eigentliche Grund für die Nomination, war auch dieses Jahr wieder ein voller Erfolg. Wir können stolz und dankbar sein, dass wir in dieser Region leben dürfen. Wir sind dafür verantwortlich, dass auch die nächsten Generationen davon profitieren können. Mit diversen Projekten und Ideen sind wir wie unsere Vorgänger daran, das Angebot zu erhalten und auszubauen. Im Budget 2024 zeigen wir Ihnen auf, wo aktuell unser Fokus liegt, um eben diesen Standard zu erhalten.

Nach langer und ausführlicher Vorbereitung in Zusammenarbeit mit den Musikschulen der Region können wir nun über den Gemeindevertrag der «Äntlibuecher Musikschule» abstimmen. Damit erfüllen wir die Forderungen, welche vom Kanton auferlegt wurden: eine Musikschule über die ganze Region. Auf die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie den Musikschulunterricht haben die Änderungen keinen grossen Einfluss. Die neue Struktur stärkt zudem das breite Musikschulangebot der Region.

Seit längerer Zeit informieren wir Sie immer wieder über das Breitbandprojekt PRIORIS. Zwanzig Gemeinden stehen für eine Region ein, welche digital nicht abgehängt werden will. Wir sind der Meinung, dass ein guter Glasfaseranschluss und damit einhergehend ein leistungsfähiger Internetzugang nicht nur in den Städten und Agglomerationen realisiert werden soll. Dieser gehört auch aufs Land, in die entfernten Täler, welche sonst nicht erschlossen würden. Das Projekt steht für Solidarität und es ist die Chance, uns für die kommenden Generationen zu vernetzen. Damit bekommen wir alle, Private, Schulen und Gewerbe, die einmalige Gelegenheit für einen schnellen und unkomplizierten Zugang zum Datentransport in Lichtgeschwindigkeit.

Es geht um unsere Zukunft. Wir möchten uns diese nicht verbauen, sondern sinnvoll bebauen.

Ich freue mich, Sie am 30. November 2023 im Gemeindesaal Adler an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Hanspeter Staub
Gemeindepräsident

Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2024 bis 2027

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) gibt Aufschluss über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten vier Jahren. Die Angaben zum ersten Jahr entsprechen dem Budget, hinzu kommen drei Planjahre. Der AFP wird im Sinne einer rollenden Planung jährlich überarbeitet. Das Budget 2024 wird im Traktandum 2 zur Genehmigung empfohlen. Der Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 sei zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 1

Plangrößen

Mit folgenden Plangrößen wurde der Aufgaben- und Finanzplan berechnet:

| Planungsgrundlagen | Budget 2024 | Planjahr 2025 | Planjahr 2026 | Planjahr 2027 |
|---|----------------|------------------|------------------|------------------|
| Veränderung Personalaufwand | 2.00% | 1.50% | 1.50% | 1.50% |
| Veränderung Personalaufwand Bildung | 2.00% | 1.50% | 1.50% | 1.50% |
| Sach- und Betriebsaufwand | 1.00% | 2.00% | 2.00% | 2.00% |
| Zinssätze Neukredite | 2.50% | 3.00% | 3.00% | 3.00% |
| Zinssätze intern | 2.00% | 2.00% | 2.00% | 2.00% |
| Zinssätze intern Spezialfinanzierungen | 0.75% | 0.75% | 0.75% | 0.75% |
| Gebühren/Entgelte | 0.50% | 0.50% | 0.50% | 0.50% |
| Einwohner | 4321 | 4342 | 4363 | 4384 |
| Steuerfuss | 2.20 | 2.20 | 2.20 | 2.20 |
| Wachstum Steuerkraft juristische Personen | 1.50% | 1.50% | 1.50% | 1.50% |
| Wachstum Steuerkraft natürliche Personen | 1.50% | 1.50% | 1.50% | 1.50% |

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung 2024 bis 2027 nach Aufgabenbereichen

| Aufgabenbereiche | Budget 2024 | Planjahr 2025 | Planjahr 2026 | Planjahr 2027 |
|----------------------------------|----------------|------------------|------------------|------------------|
| 1 Politik und Verwaltung | 1 899 997 | 1 880 042 | 1 909 054 | 1 950 061 |
| 2 Gesundheit und Soziales | 7 311 080 | 7 341 383 | 7 400 863 | 7 403 592 |
| 3 Bildung | 6 163 427 | 6 213 390 | 6 440 660 | 6 724 478 |
| 4 Finanzen | -17 026 703 | -16 985 421 | -17 108 223 | -17 251 954 |
| 5 Bau, Infrastruktur und Verkehr | 1 377 190 | 1 287 829 | 1 317 280 | 1 323 907 |
| 6 Raum und Sicherheit | 743 203 | 722 268 | 733 710 | 755 772 |
| Aufwandüberschuss | 468 194 | 459 491 | 693 344 | 905 856 |

Investitionen

Die zugrunde liegenden Investitionen sind in den Detailberichten zu den einzelnen Aufgabenbereichen ersichtlich.

Beschlussfassung über das Budget 2024 mit einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten

Das Budget 2024 weist mit einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten einen Aufwandüberschuss von Fr. 468 194.21 aus. Das Ergebnis wird dem freien Eigenkapital (Bilanzüberschuss) belastet. Dieses weist per 31. Dezember 2022 einen Bestand von Fr. 21 350 824.61 aus.

Die Investitionsrechnung 2024 enthält Ausgaben von Fr. 4 909 000.00 und Einnahmen von Fr. 50 000.00. Dies ergibt eine Zunahme der Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 4 859 000.00.

Die Stimmberechtigten haben die politischen Leistungsaufträge, die Globalbudgets und die Investitionsausgaben sowie den Steuerfuss zu genehmigen.

Erfolgsrechnung 2024 nach Aufgabenbereichen

| Aufgabenbereiche | Aufwand | Ertrag | Saldo |
|----------------------------------|-------------------|-------------------|----------------|
| 1 Politik und Verwaltung | 3 131 526 | 1 231 529 | 1 899 997 |
| 2 Gesundheit und Soziales | 7 891 958 | 580 878 | 7 311 080 |
| 3 Bildung | 15 082 291 | 8 918 864 | 6 163 427 |
| 4 Finanzen | 2 065 352 | 19 092 055 | -17 026 703 |
| 5 Bau, Infrastruktur und Verkehr | 4 705 270 | 3 328 080 | 1 377 190 |
| 6 Raum und Sicherheit | 3 004 740 | 2 261 537 | 743 203 |
| Aufwandüberschuss | 35 881 137 | 35 412 943 | 468 194 |

Gestufter Erfolgsausweis nach zweistelliger Artengliederung 2024

| (Kosten in Tausend CHF) | Rechnung 2022 | Budget 2023 | Budget 2024 |
|--|------------------|----------------|----------------|
| 30 Personalaufwand | 11 972 | 12 273 | 12 345 |
| 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand | 2 652 | 3 285 | 3 193 |
| 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 1 473 | 1 511 | 1 531 |
| 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen | 565 | 307 | 258 |
| 36 Transferaufwand | 10 302 | 10 873 | 11 143 |
| 37 Durchlaufende Beiträge | 649 | | |
| 39 Interne Verrechnungen und Umlagen | 6 417 | 6 806 | 7 028 |
| Total betrieblicher Aufwand | 34 030 | 35 055 | 35 498 |
| 40 Fiskalertrag | -10 672 | -10 696 | -10 737 |
| 41 Regalien und Konzessionen | -184 | -206 | -225 |
| 42 Entgelte | -2 112 | -2 054 | -2 074 |
| 43 Verschiedene Erträge | | | |
| 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen | -161 | -212 | -116 |
| 46 Transferertrag | -13 966 | -14 663 | -14 923 |
| 47 Durchlaufende Beiträge | -649 | | |
| 49 Interne Verrechnungen und Umlagen | -6 417 | -6 806 | -7 028 |
| Total betrieblicher Ertrag | -34 161 | -34 637 | -35 103 |
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | -131 | 418 | 395 |
| 34 Finanzaufwand | 185 | 349 | 383 |
| 44 Finanzertrag | -561 | -312 | -310 |
| Finanzergebnis | -376 | 37 | 73 |
| Operatives Ergebnis | -507 | 455 | 468 |
| 38 Ausserordentlicher Aufwand | | | |
| 48 Ausserordentlicher Ertrag | | | |
| Ausserordentliches Ergebnis | | | |
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | -507 | 455 | 468 |

Traktandum 2

Erfolgsrechnung

Gestufter
Erfolgsausweis

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

| | |
|---|------------|
| Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung | 225 |
| Total Einlagen in Spezialfinanzierungen (SF) | 225 |
| Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr | -88 |
| Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft | -7 |
| Total Entnahmen aus Spezialfinanzierungen (SF) | -95 |
| Gesamttotal | 130 |

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung nach zweistelliger Artengliederung 2024

| (Kosten in Tausend CHF) | Rechnung 2022 | Budget 2023 | Budget 2024 |
|---|------------------|----------------|----------------|
| 50 Sachanlagen | 1 009 | 3 013 | 2 154 |
| 52 Immaterielle Anlagen | 22 | | |
| 55 Beteiligungen und Grundkapital | | 80 | 2 120 |
| 56 Eigene Investitionsbeiträge | 635 | 963 | 635 |
| Total Ausgaben | 1 666 | 4 056 | 4 909 |
| 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung | -116 | -184 | -50 |
| Total Einnahmen | -116 | -184 | -50 |
| Nettoinvestitionen | 1 550 | 3 872 | 4 859 |

davon Spezialfinanzierungen

| | | | |
|------------------------------------|------------|------------|------------|
| Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr | 37 | 179 | 37 |
| Spezialfinanzierung (SF) Abwasser | 596 | 613 | 448 |
| Spezialfinanzierung (SF) Abfall | 34 | 30 | |
| Total Investitionsausgaben | 667 | 822 | 485 |
| Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr | | -38 | |
| Spezialfinanzierung (SF) Abwasser | -68 | -50 | -50 |
| Total Investitionseinnahmen | -68 | -88 | -50 |

Finanzkennzahlen

| | Grenz- werte | R 2022 | B 2023 | B 2024 | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|--|--------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Kommentar: Der budgetierte Aufwandüberschuss führt zu einer tieferen Selbstfinanzierung. Zudem sind hohe Investitionen geplant. Die Auswirkungen sind ein zu tiefer Selbstfinanzierungsgrad. | > 80% über 5 Jahre | 95.3% | 101.6% | 82.5% | 50.4% | 33.1% | 24.0% |
| Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Kommentar: Das Negativergebnis führt zu einer tiefen Selbstfinanzierung. | > 10% | 8.7% | 4.7% | 4.9% | 4.9% | 4.1% | 3.5% |
| Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. | < 4% | 0.2% | 0.6% | 1.0% | 1.8% | 2.5% | 2.9% |
| Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. | < 15% | 6.0% | 6.5% | 7.1% | 7.8% | 8.6% | 9.4% |
| Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen. Kommentar: Die kumulierten Finanzierungsfehlbeträge führen zu Neuverschuldungen. | < 150% | 77.1% | 81.9% | 74.7% | 154.6% | 178.7% | 198.5% |
| Nettoschuld je Einwohner/-in (in CHF) Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens. Kommentar: Die von den Stimmberechtigten bewilligten Investitionen aus der Vergangenheit führten zu Neuverschuldungen. Geplante Investitionen werden diese zusätzlich erhöhen. | < 2500 | 2644 | 2880 | 2642 | 5445 | 6341 | 7101 |
| Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/-in (in CHF) Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. | < 3000 | 4171 | 4395 | 4168 | 6696 | 7454 | 8027 |
| Bruttoverschuldungsanteil Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. | < 200% | 91.3% | 89.9% | 89.0% | 131.6% | 144.5% | 155.2% |

Finanzkennzahlen

Aufgabenbereich 1: Politik und Verwaltung

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Politik und Verwaltung umfasst die Leistungsgruppen

- Politische Führung
- Verwaltung
- Kultur
- Wirtschaft

Aufgabenbereich 1

Die Aufgaben basieren auf den nationalen und kantonalen Gesetzen und Erlassen. Kommunale Grundlagen bilden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schüpfheim mit der ergänzenden Organisationsverordnung inkl. Kompetenzordnung sowie die internen Weisungen zum Personalwesen und zu den Arbeitsprozessen. Die Verwaltung erfüllt die Anforderungen eines modernen öffentlichen Dienstleistungsbetriebes für die Bevölkerung. Sie stellt die Strukturen zur Ausübung der Volksrechte sicher und pflegt eine transparente Kommunikation.

Im Rahmen der Zentrumsfunktion setzt sich die Gemeinde für die Standortentwicklung, den Erhalt und die Ansiedlung von regionalen Dienstleistungen und von KMU-Betrieben ein. Die Umsetzung des Handlungskonzepts Zentrumsentwicklung stärkt die Wahrnehmung des lebendigen Dorfkerns und sichert das historische Ortsbild. Die Gemeinde Schüpfheim ist ein attraktiver Lebens-, Wohn- und Arbeitsraum mit erschwinglichem Wohnraum für alle Generationen sowie mit einem zukunftsorientierten Kultur- und Tourismusangebot.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die Rolle als Standortgemeinde mit Zentrumsfunktion stellt uns in vielen Bereichen vor grössere Herausforderungen. Ob Freizeit, Kultur, Wohnen oder Sport, wir nehmen diese an und sehen sie auch als treibende Kraft in den vielen bevorstehenden Projekten. In der UBE werden gemeindeübergreifende Projekte lanciert, welche für das ganze Tal eine positive Ausstrahlung bewirken. Wir setzen uns für die Wirtschaft ein, damit sich bestehende Betriebe erweitern können. Zusätzlich sind wir mit den umliegenden Gemeinden an der Planung von regionalen Arbeitszonen. Dank unserer kompetenten Verwaltung mit der offenen Kommunikation möchten wir der Bevölkerung nahe sein.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Mit dem neuen Geschäftsführer treiben wir die unumgängliche Digitalisierung weiter voran. Bei diversen Grossprojekten führen wir die Planung weiter, bei einigen starten wir mit der Umsetzung. Aufgrund von Verzögerungen beim Kanton wird sich der Start der Kantonsstrassensanierung im Dorf Schüpfheim hinauszögern, was laufende Projekte jedoch nicht beeinflussen sollte. Der Kontakt zu Gewerbe und Investoren wird gepflegt und wir suchen nach Möglichkeiten, damit sich alle in einem gesunden Rahmen weiterentwickeln können. Beim Projekt «Erlebnis Holz» startet eine weitere Planungsphase. Tourismus, Wirtschaft und Kultur arbeiten vereint und eng zusammen.

Massnahmen und Projekte

| (Kosten in Tausend CHF) | Status | Kosten Total | Zeitraum | ER/IR | B 2023 | B 2024 | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|--|---------|--------------|----------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| NRP-Projekt Erlebnis Holz | Planung | 1 000 | | IR | | 105 | 295 | 350 | 250 |
| Zentrumsentwicklung mit Anpassungen im Kontext der Strassensanierung | Planung | | | ER | 10 | 10 | | | |

Messgrößen

| | Art | Zielgrösse | R 2022 | B 2023 | B 2024 | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|--|----------------------|-------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Gemeindeverwaltung bietet Lehrstellen an | Anzahl Stellen | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Gemeindenachrichten | Anzahl Publikationen | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 |
| Netzwerkpflege mit kant. und kommunalen Organisationen | Anzahl Sitzungen | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 |
| Einwohner/-innen (Stand Gemeinde) | Anzahl | statistisch | 4 331 | 4 300 | 4 321 | 4 342 | 4 363 | 4 384 |

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | | R 2022 | B 2023 | B 2024 | Abw. % | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|---------------------------|---------|--------------|--------------|--------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| Saldo Globalbudget | | 1 528 | 1 916 | 1 900 | -0.8 | 1 880 | 1 909 | 1 950 |
| Total | Aufwand | 2 559 | 3 168 | 3 131 | -1.1 | 3 076 | 3 099 | 3 154 |
| | Ertrag | -1 031 | -1 252 | -1 231 | -1.7 | -1 196 | -1 190 | -1 204 |
| Leistungsgruppen | | | | | | | | |
| Politische Führung | Saldo | 793 | 1 035 | 1 032 | -0.3 | 1 023 | 1 034 | 1 050 |
| | Aufwand | 793 | 1 039 | 1 036 | -0.3 | 1 027 | 1 038 | 1 054 |
| | Ertrag | | -4 | -4 | | -4 | -4 | -4 |
| Verwaltung | Saldo | 305 | 365 | 377 | 3.2 | 372 | 372 | 378 |
| | Aufwand | 1 143 | 1 415 | 1 432 | 1.2 | 1 392 | 1 386 | 1 406 |
| | Ertrag | -838 | -1 050 | -1 055 | 0.5 | -1 020 | -1 014 | -1 028 |
| Kultur | Saldo | 386 | 411 | 429 | 4.5 | 418 | 422 | 425 |
| | Aufwand | 562 | 583 | 600 | 3.0 | 589 | 593 | 596 |
| | Ertrag | -176 | -172 | -171 | -0.6 | -171 | -171 | -171 |
| Wirtschaft | Saldo | 44 | 105 | 62 | -40.8 | 67 | 81 | 97 |
| | Aufwand | 61 | 131 | 63 | -51.8 | 68 | 82 | 98 |
| | Ertrag | -17 | -26 | -1 | -96.2 | -1 | -1 | -1 |

Investitionsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | R 2022 | B 2023 | B 2024 | Abw. % | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|-------------------------|--------|-----------|------------|--------------|------------|------------|------------|
| Ausgaben | | 38 | 105 | 176.3 | 295 | 350 | 250 |
| Einnahmen | | | 0 | | | | |
| Nettoinvestitionen | | 38 | 105 | 176.3 | 295 | 350 | 250 |

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Bei den Personalkosten werden ein ordentlicher Stufenanstieg und eine allgemeine Teuerung angenommen und dementsprechend eine Erhöhung von 2.0% im Budget berücksichtigt. Das Wahljahr auf kommunaler Ebene ist budgetiert. Zudem sind ausserordentliche Urnenabstimmungen möglich. Für die gesamte Verwaltung ist eine umfassende Analyse der Informatik mit Infrastruktur und Datenverarbeitung geplant. Die Umlagen der Verwaltungskoststellen werden jährlich überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst.

Investitionsrechnung

Budget 2024 und Planjahre 2025–2027
NRP-Projekt Erlebniswelt Holz

Aufgabenbereich 2: Gesundheit und Soziales

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Pflegeheime und ambulante Krankenpflege
- Jugend und Alter
- Verbundaufgaben
- Wirtschaftliche Hilfe und allgemeine Fürsorge

Die Gemeinde ist gemäss Gesetzgebung (Bund und Kanton) zur Leistung von Hilfestellungen verpflichtet. Ein Teil der Hilfestellungen wird von der Gemeinde geleistet (z. B. Sozialhilfe, Alimentenhilfen...). Ein weiterer Teil erfolgt durch die Zusammenarbeit in der Region (z. B. KESB, SoBZ, Pflegeheime und Spitex Region Entlebuch) und im Kanton (z. B. soziale Einrichtungen, ZiSG).

Gemäss Sozialhilfegesetz ist das Ziel der Sozialhilfe, die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, die Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und berufliche Integration zu fördern.

Den Lebensbereichen Jugend und Alter wird besondere Beachtung geschenkt.

In der Gesundheitsversorgung sind die notwendigen Angebote sicherzustellen, die Prävention zu beachten und zukunftsgerichtete Anliegen aufzunehmen.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir fördern den sozialen Zusammenhalt und Ausgleich zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen und tragen dazu bei, dass sich alle wohl fühlen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Im Gesundheits- und Sozialbereich lassen wir uns engagiert vom Gedanken der Prävention leiten. Wir fördern und planen die Realisierung von Wohnen mit Dienstleistungen. In Zusammenarbeit mit unseren Anbietern planen wir die zukünftige Gesundheitsversorgung. Schöpfheim kann sich nur im Verbund mit anderen zukunftsorientiert entwickeln. Familienunterstützende Angebote im Vorschul- und Schulbereich werden miteinander vernetzt und bedarfsorientiert weiterentwickelt.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die Sozialhilfequote hat sich auf bestehendem Niveau stabilisiert und zeigt sich aktuell aufgrund der momentanen Arbeitsmarktsituation eher rückläufig. Die Komplexität der Fälle ist jedoch weiterhin hoch. Aufgrund neuer Gesetzesvorgaben wird die Alimentenhilfe an eine externe Fachstelle übergeben. Im Kindes- und Erwachsenenschutz stagnieren die Fälle auf hohem Niveau. Nachdenklich stimmt die weiterhin hohe Zahl von Kinderschutzmassnahmen. In der Sozialberatung (SoBZ) ist eine Zunahme bei den freiwilligen Beratungen zu verzeichnen. Die hausärztliche Versorgung ist aktuell gewährleistet, allerdings scheinen sich die Ressourcen im Angebot gemessen am Bedarf zu verknappen. Die Strukturen der Integrationsförderung werden geprüft, bedarfsgerecht weiterentwickelt und voraussichtlich regionalisiert. Die Wohn- und Pflegezentrum Schöpfheim AG (WPZ AG) hat für den Neubau mit Wohnen und Dienstleistungen als integraler Bestandteil ein Projekt ausgewählt. Die Wohnungen im Lindehof werden saniert. Die eingeführten Betreuungsgutscheine werden genutzt. Familienunterstützende Angebote im Vorschul- und Schulbereich werden bedarfsorientiert weiterentwickelt. Die Gesundheitskommission setzt laufend Aktivitäten im Präventionsbereich um.

Massnahmen und Projekte

| (Kosten in Tausend CHF) | Status | Kosten Total | Zeitraum | ER/IR | B 2023 | B 2024 | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|--|------------|-----------------|-----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Sanierung Lindehof (Finanzvermögen) | Ausführung | | 2024–2026 | Bilanz | | 2000 | 4000 | | |
| WPZ AG, Erhöhung Aktienkapital | | | 2023–2026 | IR | 80 | 2120 | | | |
| Strukturprüfung Integration | | | 2023–2024 | ER | 10 | 10 | | | |

Messgrößen

| | Art | Zielgrösse | R 2022 | B 2023 | B 2024 | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|---|---------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Sozialhilfebezüger/-innen | Anzahl | | 103 | 70 | 90 | 90 | 90 | 90 |
| Rückerstattungsquote Alimente | Prozent | 70 | 73 | 40 | 50 | 50 | 50 | 50 |
| Heimbewohner/-innen im Pflegefinanzierungsbereich | Anzahl | | 64 | 60 | 65 | 65 | 70 | 70 |

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | | R 2022 | B 2023 | B 2024 | Abw. % | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|---|---------|--------------|--------------|--------------|------------|--------------|--------------|--------------|
| Saldo Globalbudget | | 6 704 | 7 105 | 7 311 | 2.9 | 7 341 | 7 401 | 7 404 |
| Total | Aufwand | 7 286 | 7 564 | 7 891 | 4.3 | 7 922 | 7 984 | 7 991 |
| | Ertrag | -582 | -459 | -580 | 26.5 | -581 | -583 | -587 |
| Leistungsgruppen | | | | | | | | |
| Kindes- und Erwachsenenschutz | Saldo | 382 | 380 | 407 | 7.1 | 408 | 408 | 408 |
| | Aufwand | 382 | 380 | 407 | 7.1 | 408 | 408 | 408 |
| | Ertrag | | | | | | | |
| Pflegeheime und ambulante Krankenpflege | Saldo | 1 758 | 1 750 | 1 761 | 0.6 | 1 802 | 1 862 | 1 862 |
| | Aufwand | 1 771 | 1 750 | 1 761 | 0.6 | 1 802 | 1 862 | 1 862 |
| | Ertrag | -13 | | | | | | |
| Jugend und Alter | Saldo | 95 | 99 | 119 | 20.5 | 119 | 119 | 120 |
| | Aufwand | 95 | 99 | 119 | 20.5 | 119 | 119 | 120 |
| | Ertrag | | | | | | | |
| Verbundaufgaben | Saldo | 2 548 | 2 706 | 2 769 | 2.4 | 2 769 | 2 770 | 2 770 |
| | Aufwand | 2 556 | 2 714 | 2 777 | 2.4 | 2 777 | 2 778 | 2 778 |
| | Ertrag | -8 | -8 | -8 | | -8 | -8 | -8 |
| Wirtschaftliche Hilfe und allgemeine Fürsorge | Saldo | 1 921 | 2 170 | 2 255 | 3.8 | 2 243 | 2 242 | 2 244 |
| | Aufwand | 2 482 | 2 621 | 2 827 | 7.8 | 2 816 | 2 817 | 2 823 |
| | Ertrag | -561 | -451 | -572 | 26.9 | -573 | -575 | -579 |

Investitionsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | R 2022 | B 2023 | B 2024 | Abw. % | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|-------------------------|--------|-----------|--------------|----------------|--------------|--------|--------|
| Ausgaben | | 80 | 2 120 | 2 550.0 | 3 000 | | |
| Einnahmen | | | 0 | | | | |
| Nettoinvestitionen | | 80 | 2 120 | 2 550.0 | 3 000 | | |

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Für die Mandatsführungskosten beim Kindes- und Erwachsenenschutz ist eine Erhöhung budgetiert. Die Restfinanzierungsbeiträge an die Langzeitpflege sind an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Entsprechend der Anzahl Bewohnende in den Pflegeheimen und ihrer Pflegebedürftigkeit sind die Beiträge etwas tiefer budgetiert als im Vorjahr. Auch für die ambulante Krankenpflege (Spitex) ist die aktuelle Klientensituation hochgerechnet; diese ist höher als im Vorjahr. Die Revision des Betreuungs- und Pflegegesetzes erfordert einen Pro-Kopf-Beitrag an die Kosten des Kantons für Privatpflege und Betreuung. Bei den Verbundaufgaben sind die Beiträge an die individuelle Prämienverbilligung und die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV höher zu budgetieren. Das Inkasso der Alimentenbevorschussung wird ausgelagert. Für die Heimfinanzierungen (SEG) nehmen die Kosten zu.

Investitionsrechnung

Budget 2024

WPZ AG, Aktienkapitalerhöhung

Planjahre 2025–2027

WPZ AG, Darlehen

Aufgabenbereich 3: Bildung

Aufgabenbereich 3

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarschule
- Musikschule
- Schuldienst und Sonderschulung
- Weitere Dienstleistungen (Bibliothek, PMZ usw.)
- Freizeit und Sport

Die Volksschule Schüpfheim vermittelt den Lernenden im Sinne der Kompetenzorientierung gemäss Lehrplan 21 Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen. Sie fördert und fordert die individuelle Entwicklung der Lernenden mit dem Ziel hoher Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Die Volksschule nimmt ergänzend zur Familie und zu Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr. Die Volksschule Schüpfheim wird mit 2-jährigem Kindergarten und einer integrativen Sekundarschule geführt. Freiwillige Angebote, Tagesstrukturen und Schulsozialarbeit stehen ergänzend zur Verfügung.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungsangeboten im Bildungsbereich steht im Dienste der Förderung der Jugendlichen und Erwachsenen (Musikschule, Schuldienst Region Entlebuch, Bibliothek, Pädagogisches Medienzentrum).

Die Gemeinde Schüpfheim stellt der Bevölkerung für Freizeit und Sport eine geeignete Infrastruktur vor Ort zur Verfügung oder unterstützt eigenständige Trägerschaften mit gleicher Zielsetzung.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir etablieren uns als regionales Bildungszentrum mit einem langfristig orientierten Bildungsangebot. Wir schaffen und erhalten eine schulische Infrastruktur, die zweckmässig sowie bedürfnis- und kostengerecht ist. Wir setzen uns für eine bedürfnisgerechte Infrastruktur im Kultur- und Freizeitbereich ein.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die Volksschule ist gut positioniert. Das Leistungsangebot entspricht dem Auftrag der Gemeinde und den Bedürfnissen der Bevölkerung. Zudem erfüllen die Angebote und Dienstleistungen die kantonalen Vorgaben und richten sich nach der Entwicklung gemäss Lehrplan 21. Um gemeinsame Haltungen, gemeinsames Handeln zu stärken, setzen sich die Lehrpersonen mit dem Erziehungskonzept der «Neuen Autorität» auseinander. Mit dem Projekt «Flowzeit» wird der Förderung von unterschiedlichen Begabungen Raum gegeben. Die Tages- und Betreuungsstrukturen innerhalb der Schule werden den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Die externe Evaluation 2023 hat der Schule Entwicklungsziele aufgezeigt, die sie in den nächsten Jahren angehen wird. Das Konzept der Schulsozialarbeit wird überarbeitet. Nach wie vor ist die angespannte Personalsituation für die Schule sehr herausfordernd. Im Bereich der Musikschule wird die regionale Organisationsstruktur den kantonalen Anforderungen angepasst.

Massnahmen und Projekte

| (Kosten in Tausend CHF) | Status | Kosten Total | Zeitraum | ER/IR | B 2023 | B 2024 | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|--|---------------|--------------|-----------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Projekt Begabungsförderung «Flowzeit» | Umsetzung | | 2023–2026 | | | | | | |
| Erarbeiten neuer Tages- und Betreuungsstrukturen | Planung | | 2023–2025 | | | | | | |
| Massnahmen externe Schulevaluation | Umsetzung | | 2024–2026 | | | | | | |
| Konzept Schulsozialarbeit | Überarbeitung | | 2024 | | | | | | |
| Ausgestaltung Organisationsstruktur Musikschule | Umsetzung | | 2024–2025 | | | | | | |
| Kantonales Projekt «Schulen für alle» | Planung | | 2024–2026 | | | | | | |
| Sanierung Schwimmbad | Planung | | 2023–2027 | IR | 100 | | | 3000 | 3000 |

Messgrößen

| | Art | Zielgrösse | R 2022 | B 2023 | B 2024 | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|-----------------------------|--------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Lernende | Anzahl | | 497 | 520 | 522 | 530 | 535 | 530 |
| Abteilungen | Anzahl | | 28 | 28 | 28 | 29 | 29 | 29 |
| Vollzeitstellen Volksschule | Anzahl | | 42 | 42 | 42 | 43 | 43 | 43 |
| Vollzeitstellen Schuldienst | Anzahl | | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 |
| Fachbelegungen Musikschule | Anzahl | | 388 | 385 | 360 | 365 | 365 | 360 |

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | | R 2022 | B 2023 | B 2024 | Abw. % | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|--|---------|--------------|--------------|--------------|------------|--------------|--------------|--------------|
| Saldo Globalbudget | | 5 965 | 6 022 | 6 164 | 2.3 | 6 214 | 6 441 | 6 725 |
| Total | Aufwand | 15 365 | 14 901 | 15 083 | 1.2 | 15 178 | 15 451 | 15 780 |
| | Ertrag | -9 400 | -8 879 | -8 919 | 0.4 | -8 964 | -9 010 | -9 055 |
| Leistungsgruppen | | | | | | | | |
| Kindergarten | Saldo | 404 | 476 | 433 | -9.0 | 424 | 437 | 450 |
| | Aufwand | 931 | 985 | 971 | -1.4 | 962 | 975 | 988 |
| | Ertrag | -527 | -509 | -538 | 5.6 | -538 | -538 | -538 |
| Primarschule | Saldo | 2 260 | 2 199 | 2 161 | -1.7 | 2 192 | 2 289 | 2 347 |
| | Aufwand | 4 668 | 4 668 | 4 505 | -3.5 | 4 536 | 4 633 | 4 691 |
| | Ertrag | -2 408 | -2 469 | -2 344 | -5.1 | -2 344 | -2 344 | -2 344 |
| Sekundarschule | Saldo | 1 457 | 1 384 | 1 473 | 6.3 | 1 503 | 1 569 | 1 622 |
| | Aufwand | 2 672 | 2 860 | 3 012 | 5.3 | 3 042 | 3 108 | 3 161 |
| | Ertrag | -1 215 | -1 476 | -1 539 | 4.3 | -1 539 | -1 539 | -1 539 |
| Musikschule | Saldo | 276 | 372 | 368 | -1.0 | 369 | 369 | 369 |
| | Aufwand | 3 515 | 2 687 | 2 676 | -0.4 | 2 706 | 2 736 | 2 765 |
| | Ertrag | -3 239 | -2 315 | -2 308 | -0.3 | -2 337 | -2 367 | -2 396 |
| Schuldienst und Sonderschulung | Saldo | 839 | 830 | 932 | 12.3 | 941 | 957 | 973 |
| | Aufwand | 1 758 | 1 786 | 1 942 | 8.8 | 1 953 | 1 970 | 1 987 |
| | Ertrag | -919 | -956 | -1 010 | 5.7 | -1 012 | -1 013 | -1 014 |
| Weitere Dienstleistungen (Bibliothek, PMZ usw.) | Saldo | 283 | 291 | 308 | 5.6 | 299 | 295 | 303 |
| | Aufwand | 1 371 | 1 442 | 1 484 | 2.9 | 1 490 | 1 501 | 1 524 |
| | Ertrag | -1 088 | -1 151 | -1 176 | 2.2 | -1 191 | -1 206 | -1 221 |
| Freizeit und Sport | Saldo | 446 | 470 | 489 | 4.1 | 486 | 525 | 661 |
| | Aufwand | 450 | 473 | 493 | 4.1 | 489 | 528 | 664 |
| | Ertrag | -4 | -3 | -4 | | -3 | -3 | -3 |

Investitionsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | | R 2022 | B 2023 | B 2024 | Abw. % | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|-------------------------|--|--------|------------|----------|---------------|--------|--------------|--------------|
| Ausgaben | | | 100 | 0 | -100.0 | | 3 000 | 3 000 |
| Einnahmen | | | | 0 | | | | |
| Nettoinvestitionen | | | 100 | 0 | -100.0 | | 3 000 | 3 000 |

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Im gesamten Bildungsbereich wird beim Personalaufwand ein budgetwirksamer Mehraufwand von 2.0% gerechnet. Im Schuljahr 2023/24 wird bei der Primarschule eine Abteilung weniger geführt und bei der Sekundarschule eine Abteilung mehr. Die Kantonsbeiträge an die Betriebskosten der Volksschule für das Jahr 2024 sind etwas tiefer als im Vorjahr und werden entsprechend den Schülerzahlen in den einzelnen Stufen budgetiert. Diese sind neu auf der Basis von Standardkosten berechnet. Nach HRM2 werden die Gemeinkosten (Liegenschaftsaufwand, Schülertransport, Schulleitung usw.) auf die definierten Leistungen umgelegt. Der Kantonsbeitrag an die Schulsozialarbeit ist neu in den ordentlichen Beiträgen enthalten. Der Gemeindebeitrag an die schulischen Dienste ist etwas höher als im Vorjahr. Der Beitrag pro Einwohner an den kantonalen Finanzierungspool Sonderschulen muss erhöht werden. Trotz der Neuorganisation der Musikschule ist der Gemeindebeitrag in etwa gleich budgetiert wie im Vorjahr.

Investitionsrechnung

Budget 2024
Keine Projekte
Planjahre 2025–2027
Schwimmbadsanierung

Aufgabenbereich 4: Finanzen

Aufgabenbereich 4

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen

- Steuern
- Finanzen
- Liegenschaften Finanzvermögen

Der Leistungsauftrag Finanzen umfasst die Führung und Organisation des kommunalen Rechnungswesens, die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Legislative und Exekutive sowie im Wesentlichen die Finanz- und Steuerverwaltung.

Die verschiedenen Steuern werden durch die Gemeinde gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben. Die Verantwortlichkeiten für die Veranlagungen und den Bezug der Steuern sind definiert. Die Kundenanliegen im Fiskal- und Gebührenbereich sind uns wichtig, die Bearbeitung erfolgt rasch und kompetent. Die Finanzverwaltung ist zudem für die Liquiditätsplanung/-steuerung, das Versicherungswesen und das interne Kontrollsystem (IKS) beim Risikomanagement zuständig.

Eine gesunde und nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde ist wichtig und sichert die nötigen Entwicklungsmöglichkeiten.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir nutzen den möglichen Handlungsspielraum und streben durch den haushälterischen Umgang mit den uns zur Verfügung stehenden Geldern einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an. Langfristig soll die Finanzkraft gehalten werden, damit die bevorstehenden Investitionen mit einer massvollen Fremdkapitalaufnahme finanziert werden können. Die nötigen Steuerabgaben sollen eine attraktive Infrastruktur und angemessene Dienstleistungen für eine breite Anspruchsgruppe ermöglichen.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die aktuelle finanzielle Situation der Gemeinde Schüpfheim kann als solide bezeichnet werden. Der Eigenkapitalanteil ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und die Fremdkapitalverschuldung konnte abgebaut werden. Die über dem kantonalen Mittel liegende Pro-Kopf-Verschuldung ist die Auswirkung der bewilligten Investitionen in der Vergangenheit. Es besteht nach wie vor ein sehr hoher Investitionsbedarf. Eine sinnvolle und nutzniessergerechte Etappierung wird angestrebt. Investitionen sollen, wenn immer möglich, durch die jährlich erwirtschafteten Mittel finanziert werden. Da die Zinsbelastung für das Fremdkapital langfristig höher als in der Vergangenheit sein wird, soll eine zusätzliche Neuverschuldung massvoll sein. Die Folgekosten bei Investitionen werden transparent in die Finanzplanung eingerechnet. Aktuell sind die allgemeine Teuerung sowie die markant gestiegenen Energiekosten deutlich spürbar.

Massnahmen und Projekte

| (Kosten in Tausend CHF) | Status | Kosten Total | Zeitraum | ER/IR | B 2023 | B 2024 | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|----------------------------|---------|--------------|----------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Auswirkungen Investitionen | laufend | | | IR | | | | | |

Messgrößen

| | Art | Zielgrösse | R 2022 | B 2023 | B 2024 | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|---|-----------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Steuerfuss | Einheiten | | 2.20 | 2.20 | 2.20 | 2.20 | 2.20 | 2.20 |
| Steuerertrag pro Einwohner und Einheit | Franken | | 1 083 | 1 086 | 1 084 | 1 099 | 1 114 | 1 129 |
| Steuerausstand (brutto) | Prozent | | 21.2 | 17.0 | 20.0 | 20.0 | 20.0 | 20.0 |
| Anteil Steuerertrag an Gesamteinnahmen | Prozent | | 34.2 | 34.7 | 34.4 | 34.8 | 35.0 | 35.3 |
| Anteil Finanzausgleich an Gesamteinnahmen | Prozent | | 17.5 | 19.8 | 20.9 | 20.2 | 19.9 | 19.7 |
| Steuerpflichtige natürliche Personen | Anzahl | | 2 700 | 2 720 | 2 759 | 2 772 | 2 785 | 2 798 |
| Steuerpflichtige juristische Personen | Anzahl | | 262 | 249 | 262 | 260 | 261 | 262 |

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | | R 2022 | B 2023 | B 2024 | Abw. % | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|----------------------------------|---------|----------------|----------------|----------------|-------------|----------------|----------------|----------------|
| Saldo Globalbudget | | -16 505 | -16 750 | -17 027 | -1.0 | -16 985 | -17 108 | -17 252 |
| Total | Aufwand | 1 956 | 2 073 | 2 065 | -0.4 | 2 297 | 2 496 | 2 632 |
| | Ertrag | -18 461 | -18 823 | -19 092 | 1.4 | -19 282 | -19 604 | -19 884 |
| Leistungsgruppen | | | | | | | | |
| Steuern | Saldo | -10 357 | -10 356 | -10 409 | 0.5 | -10 596 | -10 783 | -10 972 |
| | Aufwand | 944 | 999 | 958 | -4.2 | 965 | 973 | 981 |
| | Ertrag | -11 301 | -11 355 | -11 367 | 0.1 | -11 561 | -11 756 | -11 953 |
| Finanzen | Saldo | -6 040 | -6 403 | -6 628 | -3.4 | -6 389 | -6 325 | -6 280 |
| | Aufwand | 847 | 837 | 961 | 14.9 | 1 183 | 1 374 | 1 501 |
| | Ertrag | -6 887 | -7 240 | -7 589 | 4.8 | -7 572 | -7 699 | -7 781 |
| Liegenschaften Finanzvermögen | Saldo | -108 | 9 | 10 | 19.5 | | | |
| | Aufwand | 165 | 237 | 146 | -38.4 | 149 | 149 | 150 |
| | Ertrag | -273 | -228 | -136 | -40.6 | -149 | -149 | -150 |

Investitionsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | R 2022 | B 2023 | B 2024 | Abw. % | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|-------------------------|--------|--------|----------|--------|--------|--------|--------|
| Ausgaben | | | 0 | | | | |
| Einnahmen | | | 0 | | | | |
| Nettoinvestitionen | | | 0 | | | | |

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: In der Budgetberechnung wird mit einem unveränderten Steuerfuss von 2.2 Einheiten gerechnet. Die budgetierten ordentlichen Steuereinnahmen betragen Fr. 10 385 000.00, was einer Zunahme von Fr. 30 500.00 gegenüber dem Budget 2023 entspricht. Ebenso wird bei den Sondersteuern mit Mehreinnahmen von rund Fr. 10 000.00 gerechnet. Der kantonale Finanzausgleich beträgt für das Jahr 2024 Fr. 6 082 682.00, was einer Zunahme von rund Fr. 315 000.00 entspricht. Die Fremdkapitalzinsen müssen als Folge der steigenden Zinsen und der prognostizierten Neuverschuldung höher budgetiert werden.

Investitionsrechnung

Budget 2024 und Planjahre 2025–2027
Keine Projekte

Aufgabenbereich 5: Bau, Infrastruktur und Verkehr

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bau, Infrastruktur und Verkehr umfasst die Leistungsgruppen

- Strassen und öffentliche Anlagen
- Öffentlicher Verkehr
- Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

Der Schwerpunkt liegt in der Erstellung und Erhaltung einer nachhaltigen und zweckmässigen Infrastruktur zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben. Bei allen Infrastrukturen werden Kriterien wie Werterhaltung, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Nachhaltigkeit, Verhältnismässigkeit usw. geprüft. Die Anlagen ermöglichen der Bevölkerung, ihre Freizeitaktivitäten am Wohnort auszuüben, was den sozialen Zusammenhalt der Gemeinde stärkt und identitätsstiftend wirkt. Das Regionale Bauamt berät und unterstützt in Baubewilligungsverfahren.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die Sanierungsvorhaben sowie die baulichen Erneuerungen von Strassen, Anlagen, Gebäuden usw. sind in einem Mehrjahresplan abgebildet und dienen uns für die strategischen Weichenstellungen.

In den nächsten Jahren stehen im Speziellen Sanierungsarbeiten am Oberstufenschulhaus, die Erweiterung des Sportplatzes Moosmättli, die Sanierung der Alterswohnungen Lindehof und eine geplante Erneuerung des Schwimmbades im Fokus. Diese Projekte werden entsprechend hohe Kosten auslösen. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs möchten wir die gute Anbindung erhalten und womöglich ausbauen. Ein reger Austausch und persönliche Vernetzung mit den Anbietern in Richtung Luzern, aber auch ins Emmental und in Richtung Bern sind uns wichtig.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die öffentlichen Anlagen befinden sich in einem qualitativ guten Zustand.

Die Anschlussarbeiten zur Sanierung der Kantonsstrasse, welche in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, werden infolge der erneuten Verzögerung beim Kanton später als geplant zur Ausführung kommen. Die Parkplatzbewirtschaftung im Zentrum wird umgehend angegangen.

Schüpfheim verfügt über eine Vielzahl von Freizeitmöglichkeiten. Weitere Investitionen zur Angebots- und Attraktivitätssteigerung unserer Gemeinde sind in Planung. Es ist unser Bestreben, mit den vorgesehenen Investitionen eine breite Bevölkerungsgruppe anzusprechen. So sind nebst den geplanten Massnahmen im Bereich Sport und Freizeit auch Investitionen für ältere Menschen beabsichtigt. Das aktuelle Kostenumfeld führt dazu, dass Investitionen und Sanierungen bei Infrastrukturprojekten nach Wichtigkeit bestimmt werden müssen.

Die Anbindung unserer Gemeinde an den öffentlichen Verkehr ist gut. Diesen Zustand gilt es zu halten und wenn möglich zu verbessern.

Massnahmen und Projekte

| (Kosten in Tausend CHF) | Status | Kosten Total | Zeitraum | ER/IR | B 2023 | B 2024 | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|---|-------------|-----------------|----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Baulicher Unterhalt Gemeindestrassen | laufend | | | ER | 40 | 40 | 21 | 22 | 22 |
| Ordentlicher Unterhalt Liegenschaften | laufend | | | ER | 100 | 100 | 171 | 177 | 183 |
| Erweiterung regionale Sportanlage Moosmättli | Ausführung | 2930 | | IR | 1510 | 800 | 2060 | | |
| Projekt PRIORIS (Finanzvermögen) | Beteiligung | 580 | | Bilanz | | 580 | | | |

Messgrössen

| (Kosten in Tausend CHF) | Art | Zielgrösse | R 2022 | B 2023 | B 2024 | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|--|--------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Beiträge für Güterstrassen | Kosten | | 132 | 160 | 150 | 150 | 150 | 150 |
| Beiträge öV | Kosten | | 417 | 428 | 407 | 407 | 407 | 407 |
| Baubewilligungen | Anzahl | | 73 | 70 | 70 | 70 | 70 | 70 |
| Bausumme der bewilligten Baugesuche | Kosten | | 16500 | 20000 | 20000 | 20000 | 20000 | 20000 |

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | | R 2022 | B 2023 | B 2024 | Abw. % | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|---------------------------------------|---------|--------------|--------------|--------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| Saldo Globalbudget | | 1 178 | 1 381 | 1 377 | -0.3 | 1 288 | 1 318 | 1 324 |
| Total | Aufwand | 4 240 | 4 683 | 4 705 | 0.5 | 4 509 | 4 654 | 4 687 |
| | Ertrag | -3 062 | -3 302 | -3 328 | 0.8 | -3 221 | -3 336 | -3 363 |
| Leistungsgruppen | | | | | | | | |
| Strassen und öffentliche Anlagen | Saldo | 748 | 932 | 962 | 3.2 | 873 | 903 | 909 |
| | Aufwand | 877 | 1 066 | 1 102 | 3.4 | 1 009 | 1 040 | 1 047 |
| | Ertrag | -129 | -134 | -140 | 4.4 | -136 | -137 | -138 |
| Öffentlicher Verkehr | Saldo | 430 | 449 | 415 | -7.7 | 415 | 415 | 415 |
| | Aufwand | 467 | 479 | 415 | -13.4 | 415 | 415 | 415 |
| | Ertrag | -37 | -30 | | -100.0 | | | |
| Liegenschaften Verwaltungsvermögen | Saldo | | | | | | | |
| | Aufwand | 2 896 | 3 138 | 3 188 | 1.6 | 3 085 | 3 199 | 3 225 |
| | Ertrag | -2 896 | -3 138 | -3 188 | 1.6 | -3 085 | -3 199 | -3 225 |

Investitionsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | | R 2022 | B 2023 | B 2024 | Abw. % | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|-------------------------|--|------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------|------------|
| Ausgaben | | 892 | 2 784 | 2 132 | -23.4 | 3 339 | 590 | 250 |
| Einnahmen | | | | 0 | | | | |
| Nettoinvestitionen | | 892 | 2 784 | 2 132 | -23.4 | 3 339 | 590 | 250 |

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Alle Gemeinden im Entlebuch budgetieren einen weiteren Projektbeitrag an PRIORIS (Phase 2) für eine flächen-deckende Ultrahochbreitbandversorgung. Der Beitrag an den Sportbus ins Skigebiet Sörenberg wird nicht mehr budgetiert. Zudem ist der Wegfall der bis anhin von der Gemeinde vorfinanzierten öffentlichen GA-Tageskarten berücksichtigt. Bei einigen Liftanlagen der Gebäude müssen Steuerelemente für das Notrufsystem ersetzt werden. Kontinuierlich werden die Gemeindeliegenschaften auf LED-Beleuchtungen umgerüstet. Beim Kindergartengebäude sind Sicherungseingriffe bei den Sitzstufen im Aussenbereich notwendig. Für das Schulhaus Moosmättli ist der Unterhalt der Südwest- und Nordwest-Fassade budgetiert. Zudem wird bei allen Liegenschaften eine Erhöhung der Energiekosten berücksichtigt. Alle Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden in diesem Aufgabenbereich als Kostenstellen geführt. Dabei werden die Gemeinkosten wie Unterhalt, Abschreibungen, Verzinsung usw. gemäss HRM2 nach einem Umlageschlüssel auf die betroffenen Kostenträger umgelegt bzw. verteilt.

Investitionsrechnung

Budget 2024

Strassenraumgestaltung Zentrum (Planung); Parkplatzsanierung Schulhausstrasse (Planung); Platzsanierung Zentrum (Planung Bannermeister-Emmengger-, Adler- und Jugendbrunnenplatz); Sanierung diverser Güterstrassen (Frutteg, Chluse-Tällenbachschwändi, Turmatte-Bramättli, Roor-Fontanne, Oberberg-Chratzere, Grossbüel-Schwändimoo, Brandchopf); Werkhof (PV-Anlage Restbetrag, neue Fenster); Schulhaus Oberstufen (neue Fenster, Elektroinstallationen, LED-Beleuchtung); regionale Sportanlage Moosmättli (Umrüstung Sportplatz-Beleuchtung, Anpassung Eingang); Erweiterung regionale Sportanlage Moosmättli (Landkauf, Fruchtfolgekosten, Planung)

Planjahre 2025–2027

Strassenraumgestaltung Zentrum (2027: Ausführung); Parkplatzsanierung Schulhausstrasse (2025: Ausführung); Sanierung diverser Güterstrassen; Sanierung Gemeindestrassen (2025: Rohrbrücke-Bahnübergang, 2026: Einmündung Wissebach); Schulhaus Dorf (2025: Treppe, Platzstützmauern); Schulhaus Oberstufen (2025: neue Fenster, Bodenbeläge, 2026: Fensterfront Pausenhalle, Bodenbeläge); Schulhaus Moosmättli (2025: Sanierung Oblicht Bibliothek); Erweiterung regionale Sportanlage Moosmättli (2025: Realisierung)

Aufgabenbereich 6: Raum und Sicherheit

Aufgabenbereich 6

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Raum und Sicherheit umfasst die Leistungsgruppen

- Ver- und Entsorgung
- Raumplanung
- Volkswirtschaft
- Sicherheit

Der Bereich Raum und Sicherheit gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie der Gewässer. Die Gemeinde gewährleistet einen optimalen Betrieb, die konsequente Werterhaltung sowie deren Substanzerhalt. Er richtet die raumrelevante Entwicklung auf die Grundlagen der Gemeindestrategie aus und sorgt für einen effizienten Vollzug der Baugesetzgebung. Im umweltrelevanten Bereich wird für den Erhalt einer qualitativ hochstehenden, natürlichen Lebensgrundlage und der Zufriedenheit der Bewohner gesorgt.

Der Bereich Sicherheit koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr) und stellt die militärischen Anforderungen für das Schiesswesen sicher. Er organisiert die Einheiten zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen und ist Ansprechpartner für die Organe von Militär, Justiz und Polizei. Zudem berät er die übrigen Bereiche bei rechtlichen Fragen und unterstützt sie bei der kommunalen Rechtsetzung.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir setzen uns gemeinsam mit der Bevölkerung für unseren einzigartigen Lebensraum ein und orientieren uns an den Zielsetzungen der UNESCO Biosphäre Entlebuch. Wir wollen dadurch die Attraktivität der Raumplanung steigern.

Wir sind bestrebt, die persönliche Sicherheit jedes Einzelnen durch Toleranz und Gemeinschaftssinn in der Bevölkerung zu stärken. Institutionen, welche die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten, unterstützen wir gezielt.

Wir sind bestrebt, eine gute und regionale Energieproduktion zu fördern. Möglichkeiten für Kompromisse bei divergierenden Interessen bei Energieprojekten sind aufzuzeigen und im Hinblick auch geeignete Lösungen politisch unterstützend zu begleiten.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die Ver- und Entsorgung ist eine wichtige Grundversorgung, welche in unserer Gemeinde einwandfrei funktioniert. Die sich in einem guten Zustand befindlichen Anlagen sind stetig zu unterhalten und wenn nötig zu erneuern.

Das Leitungsnetz der Fernwärme wird erweitert, um interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern eine regionale Wärmeenergie zu einem marktfähigen Preis anbieten zu können. Durch die Verzögerungen bei der Sanierung der Kantonsstrasse wird das Projekt Wärmeverbund davon entkoppelt. Die Umsetzung der Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung, der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung ist gut angelaufen und zeigt bereits zukunftsgerichtete Resultate. Ebenso wird das neue Energiegesetz entsprechend angewendet.

Die Sicherheit der Bevölkerung ist nach wie vor gewährleistet und wird auch in Zukunft wichtig bleiben.

Massnahmen und Projekte

| (Kosten in Tausend CHF) | Status | Kosten Total | Zeitraum | ER/IR | B 2023 | B 2024 | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|--|-------------|--------------|----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Unterhalt Siedlungsentwässerung | laufend | | | ER | 77 | 77 | 86 | 88 | 90 |
| Unterhalt Gewässer | laufend | | | ER | 25 | 25 | 25 | 26 | 27 |
| Gewässerraum-ausscheidung ausserhalb Baugebiet | Planung | | | ER | 15 | 8 | | | |
| Fernwärmeverbund (Finanzvermögen) | Beteiligung | 1 000 | | Bilanz | | 1 000 | | | |

Messgrößen

| (Kosten in Tausend CHF) | Art | Zielgrösse | R 2022 | B 2023 | B 2024 | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|-------------------------------------|--------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Beitrag an Gemeindeverband ARA | Kosten | | 182 | 233 | 260 | 260 | 260 | 260 |
| Beitrag an Gemeindeverband Kehricht | Kosten | | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 |
| Ertrag ARA-Betriebsgebühren | Kosten | | 672 | 700 | 700 | 704 | 707 | 711 |
| Ertrag Kehrichtgrundgebühren | Kosten | | 144 | 142 | 143 | 144 | 144 | 145 |
| Angehörige der Feuerwehr (AdF) | Anzahl | 100 | 101 | 101 | 100 | 100 | 100 | 100 |

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | | R 2022 | B 2023 | B 2024 | Abw. % | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|---------------------------|---------|------------|------------|------------|-------------|------------|------------|------------|
| Saldo Globalbudget | | 623 | 782 | 743 | -4.9 | 722 | 734 | 756 |
| Total | Aufwand | 2806 | 3014 | 3004 | -0.3 | 2955 | 2967 | 2999 |
| | Ertrag | -2183 | -2232 | -2261 | 1.3 | -2233 | -2233 | -2243 |
| Leistungsgruppen | | | | | | | | |
| Ver- und Entsorgung | Saldo | 297 | 386 | 367 | -5.0 | 362 | 363 | 368 |
| | Aufwand | 1351 | 1406 | 1360 | -3.3 | 1360 | 1367 | 1378 |
| | Ertrag | -1054 | -1020 | -993 | -2.7 | -998 | -1004 | -1010 |
| Raumplanung | Saldo | 308 | 348 | 382 | 10.0 | 368 | 377 | 393 |
| | Aufwand | 884 | 960 | 1020 | 6.4 | 1007 | 1017 | 1033 |
| | Ertrag | -576 | -612 | -638 | 4.3 | -639 | -640 | -640 |
| Volkswirtschaft | Saldo | -79 | -55 | -109 | 96.5 | -111 | -110 | -110 |
| | Aufwand | 114 | 154 | 118 | -23.0 | 116 | 117 | 117 |
| | Ertrag | -193 | -209 | -227 | 8.8 | -227 | -227 | -227 |
| Sicherheit | Saldo | 97 | 103 | 103 | 0.1 | 103 | 104 | 105 |
| | Aufwand | 457 | 494 | 506 | 2.5 | 472 | 466 | 471 |
| | Ertrag | -360 | -391 | -403 | 3.1 | -369 | -362 | -366 |

Investitionsrechnung

| (Kosten in Tausend CHF) | R 2022 | B 2023 | B 2024 | Abw. % | P 2025 | P 2026 | P 2027 |
|-------------------------|------------|-------------|------------|--------------|-------------|-------------|-------------|
| Ausgaben | 774 | 1054 | 552 | -47.6 | 1132 | 1299 | 1024 |
| Einnahmen | -116 | -184 | -50 | -72.8 | -50 | -50 | -50 |
| Nettoinvestitionen | 658 | 870 | 502 | -42.3 | 1082 | 1249 | 974 |

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist eine weitere Etappe der Unterhaltsarbeiten gemäss dem Siedlungs-entwässerungsreglement vorgesehen. Für die regionale Tierkörpersammelstelle wird demnächst ein neuer Vertrag abgeschlossen. Ein vom Kanton angeordneter Expertenbericht (Voruntersuchung) für die mit Altlasten belasteten früheren Abfallentsorgungsplätze ist budgetiert. Beim Aufwand für den Ortsplaner sind diverse raumplanerische Anliegen berücksichtigt. Die Strukturverbesserungsbeiträge im landwirtschaftlichen Hochbau sind aufgrund der eingereichten Projekte budgetiert und fallen tiefer aus. Die Budgetmeldung der CKW für die Konzessionsgebühren liegt über dem Vorjahresbudget. Für die Spezialfinanzierung Feuerwehr wird ein Defizit budgetiert. Der Beitrag an die neue ZSO Nord-West im Bereich Zivilschutz kann wie im Vorjahr budgetiert werden.

Investitionsrechnung

Budget 2024

Siedlungsentwässerung; Beiträge ARA Talschaft Entlebuch; ARA-Anschlussgebühren; Löschwasserprojekt Tellenbachschwändi; Waldpflegeprojekt; Erweiterung Wasserversorgung (Tellenbachschwändi, Chratzereberg, Ober-Bargele); Wasserbauprojekt Chilebach

Planjahre 2025–2027

Siedlungsentwässerung; Beiträge ARA Talschaft Entlebuch; ARA-Anschlussgebühren; Darlehen Perimeterpflicht ARA Oberberg (2025); Wasserbauprojekt Chilebach (2026); Waldpflegeprojekt (2025, 2026); Sanierung Schiessanlage (2026); Fahrzeugbeschaffung Feuerwehr (2025; Einsatzleitfahrzeug, 2027: Zugfahrzeug)



Gemeinde Schüpfheim, Gemeinderat
Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim, Tel. 041 485 87 00
gemeindeverwaltung@schuepfheim.ch, www.schuepfheim.ch

Antrag des Gemeinderates zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024 bis 2027 und das Budget für das Jahr 2024 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024 bis 2027 sei Kenntnis zu nehmen.
2. Das Budget für das Jahr 2024 sei mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 468'194.21, Investitionsausgaben von Fr. 4'909'000.00 (Nettoinvestitionsausgaben Fr. 4'859'000.00), einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu beschliessen.

Der Bericht des strategischen Controlling-Organs zum Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024 bis 2027 und das Budget für das Jahr 2024 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Gemäss Bericht der Controllingkommission im Anhang.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 2. Februar 2023 zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget für die Periode 2023 bis 2026 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

„Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2023 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2023-2026 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 2. Februar 2023 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Budget 2024 zu genehmigen.

Schüpfheim, 28. September 2023

Hanspeter Staub
Gemeindepräsident
Tel. direkt 041 485 87 18
hanspeter.staub@schuepfheim.ch

Cathrin Perna-Bühlmann
Gemeindeschreiberin
Tel. direkt 041 485 87 24
cathrin.perna@schuepfheim.ch

Budget 2024

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schüpfheim

Als Controllingkommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024 bis 2027 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2024 der Gemeinde Schüpfheim beurteilt. Die Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte finanzielle Entwicklung der Gemeinde erachten wir als angespannt, aber vertretbar.

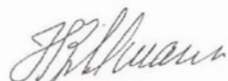
Die Gemeinde Schüpfheim hat in den letzten Jahren namhafte Investitionen getätigt. Deshalb liegen der Selbstfinanzierungsanteil sowie die Nettoschuld je Einwohner/in (sowohl mit als auch ohne Spezialfinanzierung) ausserhalb der vom Kanton empfohlenen Grenzwerte. Die anderen Finanzkennzahlen liegen im grünen Bereich. Weil auch in den nächsten Jahren grössere Investitionen anstehen, ist eine nachhaltige Entspannung der finanziellen Situation nicht zu erwarten. Der finanzpolitische Spielraum der Gemeinde hält sich zudem in Grenzen, weil ein grosser Teil der Ausgaben durch kantonale Gesetze und Reglemente vorgegeben und nicht direkt beeinflussbar ist. Wie sich die laufende Teilrevision des kantonalen Finanzausgleichs mittelfristig auf die Finanzsituation der Gemeinde auswirken wird, ist zurzeit noch nicht absehbar.

Die Controllingkommission erachtet die aktuelle Verschuldung dennoch als vertretbar, weil die Gemeinde über entsprechende Sachwerte verfügt. Anstehende Investitionen sind jedoch sorgfältig auf deren Notwendigkeit zu überprüfen und die betrieblichen Aufwände möglichst gering zu halten. Neben der Sicherstellung und Weiterentwicklung einer zeitgemässen Infrastruktur und eines attraktiven öffentlichen Angebots gehören zu einer nachhaltigen Finanzstrategie auch ausgewogene Finanzen und eine tragbare Steuerbelastung. Effiziente und wirksame Führungsstrukturen und Prozesse sind hierzu eine wichtige Voraussetzung. Mit der laufenden Umsetzung der Schlussfolgerungen aus der durchgeführten Evaluation des Gemeindeführungsmodells ist die Gemeinde in diesem Bereich auf dem richtigen Weg.


Die Controllingkommission empfiehlt den Stimmberechtigten, das vorliegende Budget für das Jahr 2024 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 468'194.21, Investitionsausgaben von Fr. 4'909'000.00 (Nettoinvestitionsausgaben Fr. 4'859'000.00), den Steuerfuss von 2.20 Einheiten, sowie die politischen Leistungsaufträge der Aufgabenbereiche zu genehmigen. Des Weiteren empfiehlt die Controlling-Kommission der Gemeindeversammlung, das Glasfaserreglement und den Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS) wie beantragt zu genehmigen sowie das Delegationsreglement per Ende Schuljahr 2023/2024 entsprechend anzupassen.

Schüpfheim, 23. Oktober 2023

Controllingkommission Schüpfheim



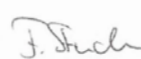
Hansjörg Zihlmann, Präsident



Samuel Dahinden



Stefan Felder



Franz Studer

Beschlussfassung über den Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)

Neuer Gemeindevertrag Äntlibuecher Musikschule

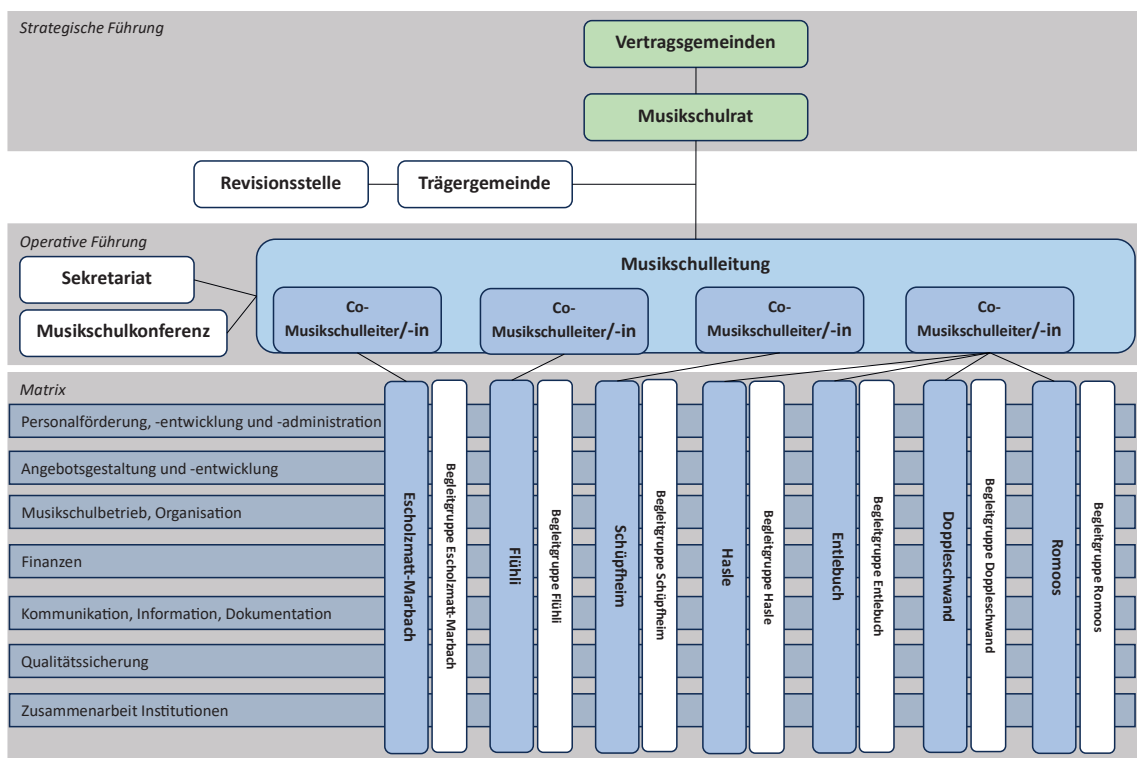
Die Annahme der Volksabstimmung über das Gesetz zur Aufgaben- und Finanzreform 18 vom 19. Mai 2019 hat Auswirkungen auf die Musikschullandschaft im Kanton Luzern. Gemäss Weisung des Kantons Luzern vom 22. September 2020 wurde unter anderem festgelegt, dass ab Beginn Schuljahr 2022/2023 eine regionale Musikschule eine Mindestgrösse von 500 Fachbelegungen ausweisen und unter einer Leitung stehen muss.

Ausgangslage Entlebuecher Musikschulen

Die Musikschulen der Entlebuecher Gemeinden stehen seit 1. September 2015 unter einem organisatorischen Dach, dem Zusammenschluss der «Entlebuecher Musikschule (EMS)», welche die neu definierte Mindestgrösse erreicht. Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) hat die EMS im Oktober 2021 trotzdem aufgefordert, ihre Organisationsstrukturen anzupassen, weil als Leitungsgremien mehrere Musikschulleitungen nebeneinander operieren und jede Musikschule einen eigenen Leistungsauftrag besitzt. Somit anerkennt die DVS die Entlebuecher Musikschulen nicht mehr als eine einzige Musikschule. Um weiterhin Kantonsbeiträge zu erhalten, müssen die Musikschulen im Entlebuch die Vorgaben ab Schuljahr 2024/2025 befolgen.

Im letzten Jahr erarbeiteten darum die Entlebuecher Gemeinden einen neuen Gemeindevertrag für die Musikschule, in welchem die Vorgaben des Kantons umgesetzt werden. Darin wird einerseits die Kooperation der Gemeinden weiterentwickelt, die Stärken der Musikschule vor Ort aber beibehalten.

Das Organigramm zeigt die neue Struktur der Musikschule.



Wichtigste Neuerungen

- Als sichtbares Element wird der Name auf «Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)» geändert.
- Als strategisches Organ amtiert ein Musikschulrat, welcher aus je einer/einem Gemeinderätin/Gemeinderat aus jeder Entlebucher Gemeinde besteht.
- Die ÄMS wird durch eine Co-Musikschulleitung, aktuell bestehend aus vier Mitgliedern, geleitet.
- In jeder Gemeinde wird eine Musikschul-Begleitgruppe eingesetzt, welche an den einzelnen Standorten die Verbindung und Verknüpfung zu den kommunalen Musikvereinen und der Bevölkerung sicherstellt und den Austausch fördert.
- Die Musikschulkonferenz ersetzt die bisherigen Musikschulkommissionen in den Gemeinden. Sie setzt sich aus je einem Delegierten der Begleitgruppen und der Musikschulleitung zusammen.
- Die Elternbeiträge werden über alle Vertragsgemeinden harmonisiert und dürfen laut neuem Gemeindevertrag 33% der Betriebskosten nicht übersteigen.

Für den täglichen Musikschulbetrieb, die Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Eltern und Musiklehrpersonen haben die Neuerungen keinen grossen Einfluss. Die Angebote der Musikschule finden nach wie vor in den Gemeinden vor Ort statt und der Bezug und der Kontakt zur Bevölkerung und zu den Musikvereinen im Ort werden weiterhin gepflegt.

Die genauen Kosten der neuen Organisationsstruktur sind aktuell schwierig zu eruieren. Heute kann aber davon ausgegangen werden, dass weder die Elternbeiträge noch die Musikschulkosten für die Gemeinden steigen, da sich der Kanton seit Kurzem an den Betriebskosten analog der Volksschule mit 50% beteiligt.

Die neue Struktur stärkt die Qualität der Äntlibuecher Musikschule und trägt dazu bei, weiterhin in jeder Entlebucher Gemeinde ein vielfältiges und attraktives Musikschulangebot zu bieten und das klingende Tal zu festigen.

Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden per Schuljahr 2024/2025 in Kraft.

Empfehlung der Controllingkommission

Die Controllingkommission empfiehlt den Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS) zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, den Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule zu genehmigen.

I. Allgemeines

Art. 1 Vertragsgemeinden

Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flüfli, Hasle, Romoos und Schüpfheim.

Art. 2 Gegenstand des Vertrages

¹ Mit diesem Vertrag übernehmen die Vertragsgemeinden gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 die Trägerschaft für die Organisation der Musikschule in der Region Entlebuch.

² Diese regionale Organisation wird unter dem Namen «Äntlibuecher Musikschule» geführt, nachstehend ÄMS genannt.

³ Es herrscht unter den Gemeinden eine Kultur der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

⁴ Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich in allen Vertragsgemeinden statt.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

¹ Die ÄMS wird gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen geführt: Gesetz über die Volksschulbildung (VBG; SRL 400a) und Verordnung über die kommunalen Musikschulen (VO Musikschulen; SRL 415).

² Vertrag und Musikschulverordnung der ÄMS ersetzen die bisherigen Dokumente der Vertragsgemeinden.

³ Die Anstellung und Besoldung der Musikschulleitungen und der Musikschullehrpersonen erfolgen nach dem Personalgesetz (PG; SRL 51), der Personalverordnung (PVO; SRL 52) sowie der kantonalen Besoldungsordnung und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL; SRL 74 und BVOL; SRL 75).

⁴ Die Besoldung der übrigen Mitarbeitenden richtet sich nach den normativen Vorgaben der Trägergemeinde.

Art. 4 Aufgaben und Ziele der ÄMS

Die ÄMS

a) ist verantwortlich für das Musikschulwesen lokal, in den Vertragsgemeinden, wie auch regional, im gesamten Vertragsgebiet.

b) bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine vielseitige und fundierte Ausbildung im musikalischen Bereich an.

c) fördert das gemeinsame Musizieren.

d) bietet Angebote zur Talentförderung.

e) ergänzt den Musikunterricht an der Volksschule und an der Kantonsschule Schüpfheim/Gymnasium Plus und arbeitet mit diesen zusammen.

f) arbeitet mit den musikalischen Vereinen lokal und regional zusammen.

g) erfüllt mit diesem Auftrag eine zentrale Aufgabe in Bildung, Kultur und Freizeit.

II Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der ÄMS sind:

a) Vertragsgemeinden

b) Musikschulrat (MSR)

c) Trägergemeinde

d) Musikschulleitung (MSL)

e) Musikschulkonferenz (MSK)

f) Revisionsstelle

A) Vertragsgemeinden

Art. 6 Aufgabe der Vertragsgemeinden

¹ Die Vertragsgemeinden, vertreten durch ihren Gesamtgemeinderat,

a) genehmigen den Leistungsauftrag der ÄMS.

b) setzen eine Begleitgruppe für die Mitgestaltung und Unterstützung der Musikschule ein.

² Zustimmungen können zirkular eingeholt werden.

³ Bei Uneinigkeit unter den Vertragsgemeinden sind die Anträge des Musikschulrates (MSR) mit der Mehrheit der zustimmenden Vertragsgemeinden angenommen. Die Vertragsgemeinden sind zur Beschlussfassung verpflichtet.

B) Musikschulrat (MSR)

Art. 7 Musikschulrat (MSR)

7.1 Zusammensetzung

¹ Dem Musikschulrat gehören je eine Vertretung aus dem Gemeinderat der Vertragsgemeinden an.

² Die Musikschulleitung der ÄMS nimmt beratend mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen teil.

7.2 Konstituierung, Stimmrecht, Beschlussfassung

- ¹ Der MSR konstituiert sich selbst. Er ernennt ein Präsidium und ein Vizepräsidium und organisiert die Protokollierung.
- ² Der MSR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ³ Jede Vertragsgemeinde hat eine Stimme.

7.3 Zeichnungsbefugnis

Für den MSR zeichnen das Präsidium und das Vizepräsidium oder ein weiteres Mitglied des MSR kollektiv zu zweien.

7.4 Entschädigung

Die Mitglieder des MSR werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden entschädigt.

7.5 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der MSR

- a) erarbeitet und verabschiedet die Musikschulverordnung ÄMS inklusive Anhänge.
 - b) genehmigt das Leitbild der Musikschule.
 - c) genehmigt das Funktionendiagramm.
 - d) genehmigt die Geschäftsordnung der Musikschulleitung.
 - e) erlässt Stellenbeschreibungen für die Mitarbeitenden.
 - f) erlässt eine Regelung für die Mitarbeitergespräche.
 - g) erlässt Bestimmungen für Qualitätssicherungskriterien.
 - h) erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung den Leistungsauftrag zuhanden der Vertragsgemeinden vor.
 - i) ist verantwortlich für die Beurteilung der Musikschulleitung.
 - j) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Musikschulleitung und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.
 - k) verabschiedet die Musikschulgebühren zuhanden der Vertragsgemeinden und behandelt Einsprachen gegen Beiträge und Gebühren.
 - l) verabschiedet bis Ende Juni das Budget und die Jahresrechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - m) nimmt weitere von den Vertragsgemeinden übertragene Aufgaben wahr.
 - n) wird in einem halbjährlichen Reporting durch die Musikschulleitung über den Stand der Zielsetzungen informiert.
 - o) sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.
- ² Über die Sitzungen des MSR wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird den Vertragsgemeinden spätestens 20 Tage nach Sitzungstermin zugestellt.

C) Trärgemeinde

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Trärgemeinde Schüpfheim trägt die Verantwortung für die Finanzprozesse. Sie führt die ÄMS in ihrer Gemeinderechnung als eigene Trägerrechnung.
- ² Die Trärgemeinde ist abschliessend zuständig für die Rechnungsführung und die Erstellung des Jahresabschlusses.
- ³ Die Jahresrechnung wird durch das zuständige Rechnungsprüfungsorgan der Trärgemeinde geprüft.
- ⁴ Die Finanzabteilung der Trärgemeinde erfüllt Leistungen für die ÄMS nach Aufwand.

D) Musikschulleitung

Art. 9 Zusammensetzung

- ¹ Die Musikschulleitung wird als Co-Musikschulleitung geführt. Die Konstituierung erfolgt innerhalb dieses Gremiums.
- ² Die Musikschulleitung wird durch ein Sekretariat unterstützt.
- ³ Weitere Details sind in den Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Co-Musikschulleitung

- a) ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Musikschule verantwortlich.
- b) plant und gestaltet die Angebote der Musikschule und fördert deren Entwicklung.
- c) sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Musikschul- und Unterrichtsqualität.
- d) erarbeitet das Leitbild der Musikschule.
- e) erarbeitet das Funktionendiagramm.
- f) wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit.
- g) erstellt eine Geschäftsordnung für die Musikschulleitung.
- h) legt das Jahresprogramm der Musikschule fest.
- i) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Musikschullehrpersonen und der Person/-en des Sekretariats und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.
- j) ist verantwortlich für die Beurteilung der Musikschullehrpersonen.

- k) verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel.
 - l) informiert innerhalb der Musikschule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
 - m) vertritt die Musikschule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Musikschule und mit den Erziehungsberechtigten.
 - n) erstellt das Budget und die Jahresrechnung zuhanden des MSR.
 - o) erstellt im ersten Halbjahr des Folgejahres die Rechnungsübersicht zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - p) erstellt halbjährlich ein Reporting zuhanden des MSR.
 - q) nimmt weitere von Vertragsgemeinden oder vom Musikschulrat übertragene Aufgaben wahr.
 - r) bildet sich aus und weiter.
- ² Die Musikschulleitung arbeitet mit der Volksschule, der Kantonsschule Schüpfheim und den musikalischen Vereinen zusammen;
- ³ Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung und des Sekretariats geregelt.

E) Musikschulkonferenz (MSK)

Art. 11

- ¹ Die Musikschulkonferenz setzt sich aus je einem Delegierten aus den Begleitgruppen der Vertragsgemeinden und der Musikschulleitung zusammen.
- ² Sie begleitet inhaltlich die regionale Entwicklung der ÄMS aus Sicht der Vertragsgemeinden in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung.
- ³ Die MSK kann für Sitzungen des MSR beratend eingeladen werden.

F) Revisionsstelle

Art. 12 Grundsatz

Als Revisionsstelle amtiert das Rechnungsprüfungsorgan der Trägergemeinde Schüpfheim.

Art. 13 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der ÄMS nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

III Infrastruktur und Finanzen

Art. 14 Räumlichkeiten

- ¹ Die Räumlichkeiten für den Unterricht werden der ÄMS in allen Vertragsgemeinden intern umgelegt und der ÄMS nicht verrechnet.
- ² Für Konzerte der ÄMS werden von den Vertragsgemeinden keine Mietkosten berechnet.

Art. 15 Instrumentenportfolio

- ¹ Die bestehenden Instrumente der Musikschule bleiben im Besitz der Gemeinden. Es wird ein ortsgebundenes Instrumenteninventar erstellt.
- ² Unterhalt und Neuanschaffungen von Instrumenten erfolgen über das Budget der Vertragsgemeinden.

Art. 16 Finanzierung

- ¹ Die Musikschule ÄMS wird finanziert durch:
 - a) Musikschulgebühren
 - b) Gemeindebeiträge
 - c) Kantonsbeiträge und Entschädigungen
 - d) allfällige Spenden
- ² Die Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Besoldungen, Soziallasten, Spesen und übriger Personalaufwand der Musikschullehrpersonen, der Musikschulleitung und der Mitarbeitenden des Sekretariats
 - b) Büro-, Administrations- und Raumkosten der Musikschulleitung und des Sekretariats
 - c) Anschaffungen und Material für den Musikschulunterricht
 - d) Entschädigung für Dienstleistungen der rechnungsführenden Gemeinde und Dritter
 - e) weitere für den Betrieb der Musikschule notwendige Aufwendungen
- ³ Die Kosten der Räumlichkeiten (inklusive der Räume für Konzerte), welche für den Unterricht notwendig sind, sind nicht Gegenstand der Betriebskosten und sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für das jeweilige Rauminventar. Die Vertragsgemeinden werden von der Musikschulleitung rechtzeitig über allfällige Anschaffungen informiert. Über den Zeitpunkt der Anschaffung entscheidet die Vertragsgemeinde im Rahmen ihres Budgetprozesses.
- ⁴ Die Unterrichtsminuten werden aufwandseitig (Unterrichtsminuten Lehrpersonen UML) und ertragsseitig (Unterrichtsminuten Schüler/-innen UMS) erfasst und den Standorten verursachergemäss zugewiesen.
- ⁵ Die Betriebskosten und die Erträge der ÄMS werden nach Standorten laut Unterrichtsminuten verrechnet und die Differenz in Rechnung gestellt.

Art. 17 Grundsätze für die Erhebung von Musikschulgebühren

- ¹ Die ÄMS erhebt von den Eltern der Musikschüler/-innen jährlich Musikschulgebühren für den Besuch des Musikschul-/Instrumentalunterrichts.
- ² Diese Musikschulgebühren dürfen 33 Prozent der Betriebskosten der ÄMS des Vorjahres nicht übersteigen.
- ³ Für Erwachsene erhebt die ÄMS kostendeckende Musikschulgebühren auf Basis der Vollkostenrechnung.
- ⁴ Die Rechnung der ÄMS wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und ausgeglichen zu gestalten.
- ⁵ Der MSR und die Musikschulleitung erstellen für die Gebührenfestlegung eine langfristige Kostenanalyse und berücksichtigen nebst den in Art. 24 genannten Prinzipien auch sachliche Interessen (z. B. Unterrichtsart, -dauer, Gemeinde-, Gönnerbeiträge etc.).

Art. 18 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für die Musikschulgebühren sind die Eltern von Musikschüler/-innen der ÄMS oder die erwachsenen Musikschüler/-innen der ÄMS.

Art. 19 Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnung für die Angebote der ÄMS wird durch die Trägergemeinde gestellt.
- ² Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist tritt automatisch Verzug ein.
- ³ In Absprache mit der Musikschulleitung sind Ratenzahlungen möglich.
- ⁴ Bei unbezahlter Gebührenrechnung wird der Unterricht durch die ÄMS sofort eingestellt.
- ⁵ Die Musikschulgebühren werden durch die Trägergemeinde eingefordert. Nach einmaliger Zahlungserinnerung tritt sie die Rechnung der Vertragsgemeinde für das weitere Inkasso ab. Die Vertragsgemeinde begleicht der ÄMS unmittelbar nach Abtretung die Rechnung.
- ⁶ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 20 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide der ÄMS betreffend Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den MSR und gegen die Einsprache-Entscheide der MSR die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig.
- ² Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage (§ 117 ff. VRG i. V. m. § 26 und 27 GebG).

Art. 21 Rechnungsjahr

- ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ² Die Vertragsgemeinden leisten die notwendigen Akontozahlungen vorschüssig zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen.

Art. 22 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der Musikschulleitung und der Trägergemeinde werden im Anhang der Musikschulverordnung geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit der Unterzeichnung dieses Gemeindevertrages werden der Gemeindevertrag vom 1. September 2015 sowie alle anderen in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse, die mit diesem Gemeindevertrag in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 24 Änderung des Gemeindevertrages

Änderungen dieses Gemeindevertrages können durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden. Für Änderungen ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 25 Austritt

Der Austritt aus der ÄMS kann unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Schuljahres erfolgen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der ÄMS gegenüber bleibt bestehen.

Art. 26 Beitritt

Der Beitritt zu der ÄMS ist für Nachbargemeinden der Vertragsgemeinden möglich.

Art. 27 Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und durch Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden am 1. August 2024 in Kraft.

Beschlussfassung über die Änderung des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat betreffend Musikschule vorbehältlich einer Annahme des Traktandums 3

Traktandum 4

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2010 erliess das aktuelle Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement). An der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2015 wurde das Reglement ergänzt. Der Gemeinderat wurde damit ermächtigt, vom Gemeinderat erlassene Reglemente durch Vollzugsverordnungen zu konkretisieren. Zudem kann der Gemeinderat gestützt darauf gesetzesvertretende Verordnungen in den Bereichen Personalwesen, Datenschutz, Marktwesen, Feuerwehr, Musikschule, Benutzung von kommunalen Anlagen, Räumen und Plätzen sowie Abgaben im Tourismus erlassen und rechtsetzende Verträge im Bereich Wasserversorgung abschliessen.

Falls der Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule unter Traktandum 3 angenommen wird, wird die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen im Bereich Musikschule an den Gemeinderat im Delegationsreglement hinfällig und ist folglich per Ende Schuljahr 2023/2024 aufzuheben. Neu regelt der Gemeindevertrag betreffend die Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule sämtliche Zuständigkeiten inkl. Rechtsetzungsbefugnisse der Vertragsgemeinden und weiterer durch den Gemeindevertrag eingesetzter Organe der Äntlibuecher Musikschule.

Deshalb erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, das geltende Delegationsreglement zu aktualisieren und den untenstehenden Passus des Delegationsreglements aufzuheben.

Art. 1 Rechtsetzungsbefugnis des Gemeinderats

| | | |
|----|-------------|--|
| e) | Musikschule | Der Gemeinderat regelt die Musikschule in einer Verordnung und fördert das Singen und Musizieren für Kinder und Jugendliche. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe kann er sachliche Interessen (z. B. Unterrichtsart, Schulgelder, Gemeindebeitrag, Gönnerbeiträge etc.) berücksichtigen. |
|----|-------------|--|

Empfehlung der Controllingkommission

Die Controllingkommission empfiehlt das Delegationsreglements per Ende Schuljahr 2023/2024 anzupassen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, Art. 1 Abs. 2 lit. e des Delegationsreglements vom 2. Dezember 2010 (geänderte Fassung vom 3. Dezember 2015) per Ende Schuljahr 2023/2024 aufzuheben. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule von den Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden genehmigt wird.

Beschlussfassung über das Projekt PRIORIS «Glasfaser für alle», Ultrahochbreitbandversorgung, Erlass des Glasfaserreglements der Gemeinde Schüpfheim

Das Wichtigste in Kürze

Schnelles Internet wird immer wichtiger. Glasfaser ist die nachhaltigste, emissionsfreiste und leistungsstärkste Technologie, um den Bedarf nach schnellem Internet für alle sicherzustellen.

20 Gemeinden der Region Luzern West haben sich zusammengeschlossen, um gemeinsam ein flächendeckendes Glasfasernetz zu erstellen. Auch unser Gemeinderat hat bei der Erarbeitung des Projekts mitgewirkt und empfiehlt den Stimmberechtigten, den Anträgen zuzustimmen. Dies im Sinne einer Investition in unsere Zukunft zur Stärkung der Wirtschaft und Erhöhung unserer Lebensqualität.

Das Projekt sieht eine Partnerschaft mit einem Investor vor. Dieser errichtet und betreibt die Glasfaserinfrastruktur auf eigene Kosten und stellt sie anschliessend der PRIORIS Projekt AG gegen Entgelt zur Nutzung und Vermarktung des Netzes zur Verfügung. Die PRIORIS Projekt AG ist eine vom privaten Investor (Beteiligung von 76%) und den am Projekt beteiligten Gemeinden über die neu zu gründende PRIORIS Verbund AG (24%) gemeinsam gehaltene Gesellschaft. Die Gemeinde beteiligt sich an den Gesamtkosten des Projekts im Rahmen der Kreditbeschlüsse für die Beteiligung am Aktienkapital der neu zu gründenden PRIORIS Verbund AG. Die Grundeigentümer leisten einen Beitrag in Form einer einmaligen Anschlussentschädigung. Daneben finanzieren sich die Erstellung und der Betrieb der Glasfaserinfrastruktur durch die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an die PRIORIS Projekt AG gestützt auf Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen. Im Übrigen werden die Kosten für Bau und Betrieb der Glasfaserinfrastruktur vom privaten Investor getragen.

Die Investition seitens der Gemeinde über die Beteiligung an der PRIORIS Verbund AG beträgt Fr. 43 624.00 (Anteil Aktien Fr. 8725.00, Agio Fr. 34 899.00). Zudem gewährt die Gemeinde Schüpfheim der PRIORIS Verbund AG ein nachrangiges Darlehen von Fr. 541 376.00. Die einmaligen Anschlussentschädigungen für Grundeigentümer belaufen sich gemäss aktueller Tarifordnung im Fall eines Einfamilienhauses in der Bauzone auf Fr. 1400.00 und ausserhalb der Bauzone auf Fr. 2600.00.

Ein Reglement regelt die Rahmenbedingungen für die Erstellung, den Betrieb und die Finanzierung des Glasfasernetzes. Ziel ist die Vollerschliessung der Gemeinde, sodass alle bebauten Grundstücke – nicht nur diejenigen im Zentrum – angeschlossen werden. Die Endkunden können den Telekommunikationsanbieter selbst wählen, die Wahlfreiheit bleibt gewährleistet.

Hintergrund

Mit der Erfindung des Internets in den Achtzigerjahren hat sich in kürzester Zeit eine Technologie entwickelt, die so kaum voraussehbar war. Wie die Erschliessung mit Trinkwasser, Kanalisation, Strassen und Telefon ist das Internet zu einem Grundbedürfnis geworden.

Vergleichbar ist diese Entwicklung mit der Elektrifizierung. Ein Haushalt ohne Strom ist heute – auch in abgelegenen Gebieten – nicht mehr denkbar. Die flächendeckende Stromversorgung konnte nur dank grossem Pioniergeist der seinerzeit gegründeten Elektrizitätswerke erreicht werden. Diesen Pioniergeist will die Gemeinde auch heute aufbringen, wenn es darum geht, ihren Bürgerinnen und Bürgern ein hochleistungsstarkes flächendeckendes Datenübermittlungsnetz zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat verfolgt das Ziel, die entsprechende Infrastruktur für alle Einwohnerinnen und Einwohner zu erschwinglichen Preisen bereitzustellen.

Noch vor wenigen Jahren waren die alten Kupferleitungen der Telefonie für die Internetnutzung ausreichend. Mittlerweile sind die digitalen Möglichkeiten und die damit verbundenen Datenmengen so massiv gestiegen, dass die Festnetzinfrastruktur, insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebietes, die geforderten Datenmengen nicht mehr in angemessener Qualität bewältigen kann. Das Datenvolumen wird sich in absehbarer Zeit noch massiv erhöhen. Die einzige Technologie, welche diesen Anforderungen auch langfristig gerecht werden kann, ist die Glasfaser – dank des Datentransports in Lichtgeschwindigkeit.

Leistungsfähiges Internet ist längst nicht mehr nur für städtische Zentren von Bedeutung. Die rasante Digitalisierung in den vergangenen Jahren zeigt uns die Bedeutung eines stabilen Netzes auf. Schulkinder, Lehrlinge und Studierende sind auf eine hohe Bandbreite angewiesen und Arbeitsplätze nicht länger an Standorte gebunden. Mit dem Homeoffice kann man sich den langen Arbeitsweg ersparen, was auch im Sinne der Ökologie ist. Eine zuverlässige Infrastruktur steigert die Attraktivität der Gemeinde und wirkt der Abwanderung entgegen. Somit wird Breitbandinternet zukünftig besonders in Randgemeinden immer mehr zu einem unabdingbaren Standortfaktor.

Die Versorgung mit schnellem Internet bzw. mit Glasfasertechnologie in der Gemeinde Schüpfheim ist insbesondere ausserhalb der Bauzone unzureichend. Langfristig wird auch die Situation in den Bauzonen ungenügend werden. Der Gemeinderat hat deshalb gemeinsam mit 20 anderen Gemeinden der Region Luzern West im Rahmen der Projektgesellschaft Ultrahochbreitband Region Luzern West – PRIORIS eine Strategie zur Vollerschliessung aller Grundstücke auf dem Gemeindegebiet erarbeitet. Der Gemeinderat will dadurch langfristig die Attraktivität für Betriebe, Grundeigentümer und Einwohnerinnen und Einwohner sicherstellen.

Ein nachhaltiges Netz

Ein Glasfasernetz ermöglicht die Übertragung grosser Datenmengen in kürzester Zeit in beide Richtungen (Up- und Download), auch synchron.

Der Gemeinderat beabsichtigt, mit der Umsetzung des gemeinsamen Glasfaserprojekts ein nachhaltiges, offenes und damit zukunftsorientiertes Projekt zu verwirklichen. Nur mit einem durchgehenden Glasfaseranschluss von der Zentrale bis zur Steckdose in der Wohnung bzw. im Betrieb (sog. Fiber to the home; FTTH) und einem offenen Zugang für alle Provider ist ein uneingeschränkt schnelles Internet für alle, innerhalb und ausserhalb der Bauzone, interessant. Bisher sind Häuser und Wohnungen von Privatpersonen in der Regel auf dem letzten Teilstück des Netzes nicht durch Glasfasernetze erschlossen, sondern über Kupferleitungen bzw. Koaxialkabel bei TV-Kabelnetzen. Mit der Glasfaser direkt ins Gebäude kann die Bandbreite fast ins Unendliche erhöht werden, sodass diese Lösung auch bei einem künftigen extremen Anstieg der Bedürfnisse genügend Leistung erbringen kann.

Der private Investor verpflichtet sich, zusammen mit der PRIORIS Projekt AG, alle Grundstücke in der Gemeinde zu erschliessen, sofern mindestens 60% der Nutzungseinheiten der Gemeinde innert sechs Monaten einen Netzanschluss bestellen. Ziel ist die Vollerschliessung der Gemeinde, auch im Sinne eines Solidaritätswerks. Wer keinen Netzanschluss wünscht, darf darauf verzichten. Eine allfällig spätere Nacherschliessung ist möglich, liegt jedoch im alleinigen Ermessen der Netzerbauerin und -betreiberin und erfolgt zu einem erhöhten Tarif, da sich der Investor nicht daran beteiligt.

Umfang des Projekts

Die Glasfasererschliessung erfolgt nach Standardvorgaben des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) sowie den praxisüblichen technischen Standards. Die Vorgaben des BAKOM sehen vor, dass alle Nutzungseinheiten (Wohnungen und Betriebe) mit vier Fasern bedient werden. Dies ermöglicht auch Drittanbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, das Glasfasernetz zu nutzen.

Zur Umsetzung des Glasfaserprojekts beteiligt sich die Gemeinde zusammen mit den übrigen am Projekt beteiligten Gemeinden an einer Investitionsgesellschaft, der PRIORIS Verbund AG. Diese Investitionsgesellschaft zieht für die Errichtung und den Betrieb des Glasfasernetzes eine private Partnerin (Netzerbauerin und -betreiberin; die sog. Glasfaser-Gesellschaft) bei. Über eine von der privaten Partnerin und der PRIORIS Verbund AG gemeinsam gehaltenen Projektgesellschaft, der PRIORIS Projekt AG, wird das Glasfasernetz genutzt und vermarktet (Public-Private Partnership). 40 Jahre nach Abschluss des Baus des Glasfasernetzes können die Gemeinden (bzw. die PRIORIS Verbund AG) mittels Kaufoption die Beteiligung der Glasfaser-Gesellschaft an der PRIORIS Projekt AG zu einem symbolischen Wert von Fr. 1.00 erwerben. Damit verbunden ist das exklusive Nutzungsrecht für alle Dienste rund um Internet, Telefonie und TV (Triple Play), sodass auch langfristig die Versorgung mit schnellem Internet in der Gemeinde gesichert ist.

Die Einwohnergemeinde Schüpfheim beteiligt sich mit Fr. 43 624.00 (Anteil Aktien Fr. 8 725.00, Agio Fr. 34 899.00) an der PRIORIS Verbund AG, die sich ihrerseits an der PRIORIS Projekt AG beteiligt. Zudem gewährt die Gemeinde Schüpfheim der PRIORIS Verbund AG ein nachrangiges Darlehen von Fr. 541 376.00. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beteiligen sich durch eine Anschlussgebühr an den Baukosten der Glasfaserinfrastruktur. Weiter finanziert sich das Projekt durch Netznutzungsentschädigungen von Anbietern von Telekommunikationsdiensten. Die übrigen Kosten inklusive das Mehrkostenrisiko trägt ausschliesslich die private Partnerin.

Das Projekt umfasst insbesondere die folgenden Elemente:

1. Reglement und Tarifordnung
2. Verträge zwischen der Investitionsgesellschaft der Gemeinden (PRIORIS Verbund AG), der Projektgesellschaft (PRIORIS Projekt AG) und der Netzerbauerin und -betreiberin (Glasfaser Gesellschaft)
3. Bauweise, Baustandards
4. Verträge mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Nutzerinnen und Nutzern
5. Planungs- und Bauteams
6. Betrieb
7. Bewerbung und Vermarktung

Die Bewerbung und Vermarktung an die Haushalte wird durch die PRIORIS Projekt AG und die beteiligten Gemeinden sichergestellt. Für die Erstellung der Glasfaserinfrastruktur ist die private Partnerin besorgt. Die Umsetzungs- und Bauphase ist von 2023 bis 2028 vorgesehen, wobei nach Möglichkeit die Grundstücke mit grösster Entfernung zur Bauzone als Erste angeschlossen werden sollen. Abhängig vom Synergiepotenzial und der Wirtschaftlichkeit der Leitungsführung bzw. Netzarchitektur können aber auch Grundstücke in der Bauzone vorgezogen werden.

Die angestrebten Ziele

- Flächendeckende Erschliessung aller Nutzungseinheiten – Gebäude und Unternehmen
- Vollständige Erschliessung mit Glasfaser nach BAKOM-Standard, möglichst nur im Boden verlegt
- Das neue Glasfasernetz steht langfristig zur Verfügung, freie Wahl des Providers für den Endkunden
- Gute Rahmenbedingungen für Unternehmen, Arbeitnehmer, Privathaushalte, Schüler, Lehrlinge und Studierende schaffen
- Aufträge für einheimische Gewerbebetriebe und die Förderung von Arbeitsplätzen

Was erhalten Grundeigentümer/-innen mit dem Glasfaseranschluss?

Die Glasfaser-Gesellschaft erstellt die Infrastruktur bis hin zur Steckdose in der Wohnung. Inhaberinnen und Inhaber eines Glasfaseranschlusses können für den Bezug von Dienstleistungen wie Internet, TV oder Telefonie (Triple Play) zwischen den Internet-Providern auf dem Markt frei wählen.

Die Swisscom ist offizielle Grundversorgerin im Bereich Telefonie und Internet. Ab 2024 wird die Grundversorgung neu eine Übertragungsrate von 80 Mbit/s umfassen. Künftig werden die Kundinnen und Kunden der Grundversorgung zwischen dem bisherigen Internetzugang mit einer Down- und Upload-Geschwindigkeit von 10 Mbit bzw. 1 Mbit/s und dem neuen Internetzugang von 80/8 Mbit/s wählen können. Die Bandbreiten von vielen Haushalten reichen für diese neue Übertragungsrate nicht mehr aus. Ist die Erfüllung der minimalen Grundversorgung unterschritten und ist die Erschliessung übermässig teuer, kann die Erschliessung an die Bedingung geknüpft werden, dass sich die Grundeigentümer an den Kosten beteiligen, anderenfalls der Leistungsumfang reduziert werden darf. Zudem ist die Grundversorgung technologie-neutral, d. h. namentlich Randregionen können auch über Mobilfunk- oder Satellitenlösungen erschlossen werden. Der Ausbau mit Glasfaser ist für die Grundversorgerin freiwillig. Die Verordnungsanpassung sieht neu explizit das Prinzip der Subsidiarität vor. Stellt der Markt bereits eine Alternative bereit, ist kein Grundversorgungsangebot vorgesehen. Es steht Dritten wie der PRIORIS Projekt AG daher offen, ein Glasfasernetz zu erstellen und zu betreiben (vgl. auch Art. 35a FMG).

Warum baut nicht die Swisscom den Glasfaseranschluss?

Wenn PRIORIS bzw. die Gemeinden nicht aktiv werden, würde die Swisscom voraussichtlich bis im Jahr 2030 sukzessive die Bauzonen sowie einige anliegende Gebieten der 20 Gemeinden zu FTTH ausbauen. Dann wäre es praktisch nicht mehr möglich, die Solidarität in der Gemeinde zu gewinnen, um die Grundstücke auch ausserhalb der Bauzonen zu erschliessen und ein Ausbau ausserhalb der Bauzone wäre aufgrund mangelnder Möglichkeit einer Gesamtfinanzierung (FTTH innerhalb und ausserhalb der Bauzonen) praktisch nicht mehr finanzierbar.

Das Hauptziel der Gemeinde Schüpfheim bzw. von PRIORIS ist primär die Vollerschliessung. Wenn die Gemeinden bzw. PRIORIS jetzt nicht alle Grundstücke vollerschliessen, werden zumindest die Nutzungseinheiten ausserhalb der Bauzone sowie in den Randregionen voraussichtlich nie einen FTTH-Anschluss erhalten. Dies führt dazu, dass der Wohn- und Arbeitsraum ausserhalb der Bauzone immer mehr an Attraktivität verliert. Ein Glasfasernetz für die ganze Gemeinde hingegen gibt Investitionssicherheit. Der Mehrwert für Grundeigentümer überwiegt bei den meisten Liegenschaften.

Finanzierung des Projekts

Für die Finanzierung des Glasfasernetzes wird eine einmalige Anschlussentschädigung von den Grundeigentümern erhoben. Diese einmalige Anschlussentschädigung kann sich entweder aus einem pauschalen Betrag für jedes angeschlossene Grundstück und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Wohnung/ Geschäftslokal im angeschlossenen Grundstück (d. h. pro OTO-Dose) oder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall (namentlich bei Nacherschliessungen) zusammensetzen. Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Glasfasernetzes werden neben der Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter über die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an die Netzbetreiberin gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Netznutzungsverträge zu leistenden Netznutzungsentschädigungen sowie den Beteiligungen der öffentlichen Hand an der PRIORIS Projekt AG finanziert. Die Gemeinde beteiligt sich mit insgesamt Fr. 43'624.00 (Anteil Aktien Fr. 8'725.00, Agio Fr. 34'899.00), gemeinsam mit anderen Projektgemeinden, an der PRIORIS Verbund AG,

welche sich proportional über Anteile am Eigenkapital der Glasfaser-Gesellschaft beteiligen. Zudem gewährt die Gemeinde Schüpfheim der PRIORIS Verbund AG ein nachrangiges Darlehen von Fr. 541 376.00. Die Details werden vertraglich mit der Glasfaser-Gesellschaft und der PRIORIS Verbund AG sowie in den jeweiligen Anschlussverträgen geregelt.

Wie viel kostet der Glasfaseranschluss?

Alle Grundeigentümer und -eigentümerinnen, die sich dem Glasfasernetz anschliessen, leisten gemäss einer durch den Gemeinderat festzulegenden, mit der PRIORIS Verbund AG (Gesellschaft aller teilnehmenden Gemeinden) abgestimmten Tarifordnung eine einmalige Anschlussentschädigung. Die Anschlussentschädigung wird durch die PRIORIS Projekt AG erhoben.

| Die folgende Tarifordnung ist aktuell vorgesehen; Preise in CHF | In Bauzone | Ausserhalb Bauzone |
|---|--------------|--------------------|
| Grundtarif Erschliessung ganzjährig genutzte Grundstücke | 700 | 1900* |
| Grundtarif Erschliessung nicht ganzjährig genutzte Grundstücke | 700 | nach Aufwand |
| Grundtarif Ökonomiegebäude | 700 | nach Aufwand |
| Pro OTO Dose 1.–6. Nutzungseinheiten (Anschlüsse) | 700 | 700 |
| Pro OTO Dose 7.–X. Nutzungseinheiten (Anschlüsse) | 600 | 600 |
| Rückvergütung bei Abschluss eines Zweijahres-Abonnements beim Provider der Wahl | 500 | 500 |
| Einmalige Aufschaltgebühr | 80 | 80 |
| Nacherschliessungen (ausserhalb initialer Erschliessung) | Nach Aufwand | Nach Aufwand |

*Für ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke im Umkreis von 100 Meter angrenzend an die Bauzone werden die Tarife für die Bauzone verrechnet.

Was haben Inhaber/-innen mit einem bestehenden Glasfaseranschluss davon?

Wenn eine Liegenschaft bereits mit Glasfaser ausgerüstet ist, können alle Inhouse-Installationen weiterverwendet werden, womit nur die Erschliessung des Grundstückes, nicht aber eine neue Inhouse-Erschliessung notwendig ist. Das Netz von PRIORIS ist im Gegensatz zu anderen Netzen in der Region ein nichtproprietäres Netz mit freiem Zugang für alle Provider, die sich einmieten oder einkaufen wollen. Zudem wird es im Standard des Bundesamts für Kommunikation mit vier Fasern Punkt zu Punkt gebaut. Nebst dem wird eine Gebäudefaser gebaut, die mittelfristig für Steuerung, Messungen, Überwachung und andere künftige Anwendungen genutzt werden kann. Die Endkunden sind in ihrer Wahl des Telekommunikationsanbieters frei.

Welches Risiko geht die Gemeinde mit dem Beitritt zur PRIORIS Verbund AG ein?

Die Gemeinde kann mit diesen Beschlüssen nichts verlieren. Er wird dann wirksam, wenn für ca. 60% der Nutzungseinheiten (Anschlüsse) ein Anschlussvertrag unterzeichnet wurde. Bei Nichterfüllung der 60% kann die Glasfaser-Gesellschaft über den Bau entscheiden. Fällt der Entscheid negativ aus,

- tritt das Reglement ausser Kraft
 - tritt die Gemeinde wieder aus der PRIORIS Verbund AG aus
 - erhält die Gemeinde die finanzielle Beteiligung zurück
 - hat die Gemeinde gegenüber der PRIORIS Verbund AG keine Verpflichtungen mehr
- Entscheidet sich die Glasfaser Gesellschaft dazu, dennoch zu bauen, wird der Beschluss definitiv wirksam.

Meinungsbildung

Am 20. November 2023 wird die Bevölkerung anlässlich einer Informationsveranstaltung über das Projekt PRIORIS ausführlich informiert. Der Gemeinderat hat beschlossen, das Projekt vor die Gemeindeversammlung zu bringen und darüber abstimmen zu lassen. Weitere Informationen sind auf der Projekt-Website www.prioris.com zu finden.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit diesem nachhaltigen Projekt für alle Einwohnerinnen und Einwohner einen langfristigen und grossartigen Mehrwert zu schaffen.

Kurzfassung

Der Gemeinderat schlägt eine Beteiligung der Gemeinde am Projekt PRIORIS vor, welches eine Vollerschliessung mit Glasfaserinternet bezweckt. Damit verbunden ist der Erlass eines neuen Reglements sowie die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der PRIORIS Verbund AG. Das neue Reglement soll in allen beteiligten Gemeinden gleichlautend aufgestellt werden. Deshalb ist das vorgeschlagene Reglement unverändert zu genehmigen.

Empfehlung der Controllingkommission

Die Controllingkommission empfiehlt das Glasfaserreglement der Gemeinde Schüpfheim zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das Glasfaserreglement der Gemeinde Schüpfheim unverändert zu genehmigen.

Das Reglement gilt als angenommen, wenn es unverändert zur Vorlage angenommen wird. Dies, um sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Gemeinden die gleichen Regeln anwenden.

Glasfaserreglement der Einwohnergemeinde Schüpfheim

Begriffserklärungen

| | |
|------------------------|--|
| Grundigentümer | Vertragspartner für den Glasfaser-Anschluss. |
| Endkunde | Nutzerinnen und Nutzer eines Glasfaser-Anschlusses (Abonnent). Der Anschluss ermöglicht den Nutzern den Abschluss von Telekommunikationsabonnements (Triple Play) mit einem Provider nach Wahl. |
| PRIORIS Verbund AG | Eine gemeinsame privatrechtlich organisierte Gesellschaft der am Glasfaserprojekt involvierten Gemeinden; die Gesellschaft beteiligt sich am Aktienkapital der PRIORIS Projekt AG zu 24%. |
| PRIORIS Projekt AG | Eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft, an deren Kapital sich die PRIORIS Verbund AG mit 24% und die Glasfaser-Gesellschaft mit 76% beteiligen, die über ein Nutzungs- und Vermarktungsrecht an der von der Glasfaser-Gesellschaft errichteten und betriebenen Glasfasernetzinfrastruktur verfügt. |
| Glasfaser-Gesellschaft | Eine Gesellschaft eines privaten Investors, die das Glasfasernetz auf den am Projekt beteiligten Gemeindegebieten (d.h. den Aktionärsgemeinden der PRIORIS Verbund AG) errichtet und betreibt und die Glasfasernetzinfrastruktur im Rahmen eines Nutzungs- und Vermarktungsrechts der PRIORIS Projekt AG zur Verfügung stellt. |
| FTTH | Fiber to the home (Gebäudeerschliessung mit Glasfaser). |
| BEP | Gebäudeeinführungspunkt / Hausanschlusskasten. Der BEP bildet die Netzgrenzstelle und befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers (Building Entry Point). |
| OTO | Optische Anschluss-Steckdose pro Nutzungseinheit (Optical Telecommunication Outlet). |
| POP | Zentrale des Glasfasernetzes (Point of Presence). |
| Initiale Erschliessung | Ersterschliessung der Gebäude (Perimeter, Ausbaugebiete) im Rahmen des geplanten Projekts (FTTH-Rollout) bedingt einen Anschlussvertrag mit dem Grundbesitzenden. |
| Nacherschliessung | Gebäude oder Neubauten, welche nach erfolgter initialer Erschliessung (d.h. nach erfolgtem FTTH-Rollout) an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Ein Anschlussvertrag wurde während der initialen Erschliessung abgelehnt oder nicht angenommen. |
| Inhouse-Bereich | Hausanschlusskasten (BEP) bis optische Anschluss-Steckdose (OTO) inkl. Verkabelung. |

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Schüpfheim, gestützt auf Art. 35a Abs. 2 FMG sowie § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 i.V.m. § 15 lit. c der Gemeindeordnung vom 6. November 2007 (mit Änderungen, Stand per 29. November 2017) beschliessen:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Glasfasernetzversorgung (FTTH) auf dem Gemeindegebiet von Schüpfheim.
- ² Es legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Erstellung, Betrieb und Finanzierung des Glasfasernetzes fest.

Art. 2 Bau und Betrieb

- ¹ Die Glasfaser-Gesellschaft baut in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG und der Gemeinde ein Glasfasernetz, das Privat- und Geschäftskunden im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen zur Verfügung stehen wird. Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen wird der Zugang zum Netz (Open Access) gewährt.
- ² Eigentümerin des Glasfasernetzes ist die Glasfaser-Gesellschaft. Zum Netz gehören die gesamte Glasfaser-Anschlussleitung (Kabelkanalisationen, Kabel etc.) bis und mit Hausanschlusskasten (BEP) und alle für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen im Netz. Die Hausverkabelung ab BEP bis und mit OTO steht im Eigentum der Grundeigentümer.
- ³ Die Nutzung und Vermarktung des Glasfasernetzes erfolgt durch die PRIORIS Projekt AG.

Art. 3 Rechtsverhältnisse

- ¹ Die Pflichten der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft werden in ausführenden Kooperationsverträgen konkretisiert. Der Gemeinderat kann mit den Kooperationspartnern die notwendigen Verträge abschliessen.

- ² Die Anschlüsse werden jeweils mit den Grundeigentümern durch einen Anschlussvertrag geregelt. Dieser Vertrag wird zwischen der Glasfaser-Gesellschaft und dem Grundeigentümer abgeschlossen und beinhaltet insbesondere die Finanzierung, die Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte sowie die Inhouse-Erschliessung.
- ³ Verträge mit Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen über die Nutzung des Glasfasernetzes für den Vertrieb von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an Privat- und Geschäftskunden schliesst die PRIORIS Projekt AG auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab. Sie beachtet dabei allfällige fernmelde- und/oder wettbewerbsrechtliche Vorgaben.

Art. 4 Beizug Dritter

- ¹ Die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft können zur Erfüllung ihrer reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen Dritte beiziehen und die dafür notwendigen Verträge abschliessen.
- ² Sie bleiben auch beim Beizug Dritter für die Einhaltung der reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich.

Erschliessung

Art. 5 Erschliessungsgebiet

- ¹ Die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG und der Gemeinde erschliesst die Grundstücke im Gemeindegebiet mit einem Glasfasernetz. Die Gemeinde treffen dabei umfassende Mitwirkungspflichten, im Rahmen der anwendbaren Gesetze.
- ² Die Erstellung eines Glasfasernetzes im Gemeindegebiet erfolgt, wenn für 60% der FTTH relevanten Nutzungseinheiten unterzeichnete Anschlussverträge mit den Grundeigentümern vorliegen.

Art. 6 Anschluss an das Glasfasernetz

- ¹ In der Bauzone werden im Rahmen des Erschliessungsprogramms der Gemeinde sämtliche Grundstücke an das Glasfasernetz (inkl. Hausanschluss) erschlossen, sofern die Grundeigentümer nicht gegenüber der Glasfaser-Gesellschaft auf ihr Anschlussrecht an das Glasfasernetz verzichten. Bei einem Verzicht (bzw. Nichtunterzeichnung des Anschlussvertrags binnen 6 Monaten ab Zustellung des Angebots) erlischt das Anschlussrecht automatisch. Spätere Nacherschliessungen zu Vollkosten können bei der Glasfaser-Gesellschaft schriftlich beantragt werden. Diese entscheidet nach freiem Ermessen über eine Nacherschliessung und die Konditionen dafür (vgl. Art. 13).
- ² Auch ausserhalb der Bauzone besteht grundsätzlich (unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1) ein Anspruch der Grundeigentümer auf Anschluss und damit Abschluss eines Anschlussvertrags für bestehende Bauten und Anlagen. Ausgenommen sind Ökonomiegebäude und nicht ganzjährig bewohnte Bauten.

Art. 7 Anschlussvertrag

- ¹ Die Details des Anschlusses werden in einem Anschlussvertrag zwischen den Grundeigentümern und der Glasfaser-Gesellschaft geregelt.
- ² Bei der initialen Erschliessung des Glasfasernetzes wird ein spätestes Anmeldedatum für Erstanmelder von Anschlussverträgen 6 Monate ab Zustellung des Angebots festgelegt. Anschlussverträge zu einem späteren Zeitpunkt (Nacherschliessungen) sind unter entsprechender Übernahme der Kosten durch den Grundeigentümer gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 möglich. Die Glasfaser-Anschlussverträge müssen auf den Namen der Grundeigentümer lauten.

Art. 8 Nutzungsrecht (Wahlfreiheit)

Die PRIORIS Projekt AG garantiert den Grundeigentümern, dass die Endkunden die Telekommunikationsanbieter, die im Gemeindegebiet Dienste über das Glasfasernetz anbieten, frei wählen können (Wahlfreiheit).

Art. 9 Umfang und Leistung

Die Errichtung des Glasfasernetzes durch die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG umfasst die Errichtung des gesamten Leitungsnetzes bis in die jeweilige Nutzungseinheit. Die Glasfaser-Gesellschaft stellt den Nutzern die OTO montiert und betriebsbereit zur Verfügung. Dies ermöglicht dann den Abschluss von Telekommunikationsabonnements (Triple Play) bei einem oder mehreren Providern.

Art. 10 Information über Netzinfrastruktur

- ¹ Die Glasfaserleitungen werden von der Glasfaser-Gesellschaft im GIS des Kantons dokumentiert. Sie dürfen durch Dritte nicht unterbrochen oder beschädigt werden.
- ² Ein Unterbruch ist durch den Verursacher unverzüglich der Glasfaser-Gesellschaft anzuzeigen. Für Schäden und Schadenfolgen haftet der Verursacher.

Art. 11 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

- ¹ Die Glasfaser-Gesellschaft bzw. von ihr beauftragte Dritte bestimmen Anzahl, Durchmesser und Lage der Rohre und Glasfaserleitungen, legen Zahl und Standort der Verteiler fest und treffen auch alle weiteren nötigen Entscheidungen wie die Erstellung der nötigen Zuleitungen und Verteiler.
- ² Die anschlusswilligen Grundeigentümer räumen der PRIORIS Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen des Anschlussvertrags unentgeltlich das Recht ein, die Rohre und Glasfaserleitungen auf ihren anzuschliessenden Grundstücken zu verlegen und verpflichten sich, die Verlegung zeitlich unbegrenzt zu dulden. Dies gilt auch für die Wartung und Instandhaltung der Rohre und Glasfaserleitungen sowie zugehöriger Anlagen. Die Einräumung des Erschliessungsrechts gemäss diesem Art. 11 schliesst alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung und Anpassung (soweit eine Anpassung aufgrund wirtschaftlicher, technischer oder regulatorischer Begebenheiten nötig oder vorteilhaft sein sollte) der Glasfaserinstallationen, Apparate und zugehörigen Anlagen, insbesondere das Recht auf Kabeldurchleitung und auf Zugang zu den Kabeln und Anlagen ein. Die Grundeigentümer haben Hand zu bieten zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch, falls dies von der PRIORIS Projekt AG oder der Glasfaser-Gesellschaft verlangt wird. Bei Wechsel oder Änderung des Grundeigentümers sind sämtliche Verpflichtungen auf den neuen Grundeigentümer zu überbinden, andernfalls der alte Grundeigentümer für allfällige aus der Verletzung dieser Pflicht entstehende Kosten gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft haftet (siehe auch Art. 15).
- ³ Die anschlusswilligen Grundeigentümer verpflichten sich im Rahmen des Anschlussvertrags, der PRIORIS Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie beauftragten Dritten bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Die Vertragsparteien regeln die konkreten Modalitäten im Rahmen eines Durchleitungsrechts.

Kostenbeiträge

Art. 12 Anschlussentschädigung

- ¹ Für die Finanzierung des Glasfasernetzes erhebt die Glasfaser-Gesellschaft eine einmalige Anschlussentschädigung.
- ² Diese einmalige Anschlussentschädigung kann sich entweder aus einem pauschalen Betrag für angeschlossene Grundstücke und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Wohnung/Geschäftslokal im angeschlossenen Grundstück (d. h. pro OTO-Dose) zusammensetzen oder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall ergeben. Massgebend für die Bestimmung der Anschlussentschädigung ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
- ³ Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Anschlussentschädigung ist der Grundeigentümer, dessen Grundstücke an das Glasfasernetz angeschlossen werden.

Art. 13 Bemessungsparameter Anschlussentschädigung

- ¹ Die Anschlussentschädigungen werden durch den Gemeinderat in Abstimmung mit der PRIORIS Verbund AG sowie der Glasfaser Gesellschaft gestützt auf dieses Reglement in einer Tarifordnung festgelegt. Den Tarifen für die Erschliessung ans Glasfasernetz liegen folgende Bemessungsparameter zugrunde:
 - a. Lage der Grundstücke
 1. Innerhalb der Bauzone
 2. Ausserhalb der Bauzone
 - b. Nutzungsgrad
 1. Ganzjährig genutzte Anschlüsse wie Bau-, Gewerbe-, Verwaltung und Industrie
 2. Nicht ganzjährig genutzte Anschlüsse wie bspw. Ferienwohnungen
 3. Ökonomiegebäude
 4. Bauland
 - c. Nacherschliessung nach Aufwand. Als Nacherschliessung gelten auch Änderungen, eine Entfernung oder Verlegung der Glasfaser-Infrastruktur, welche aufgrund von Änderungen am Grundstück, die der Grundeigentümer oder ein am Grundstück anderweitig Berechtigter vornimmt, notwendig oder zweckmässig werden.
- ² Die nicht kostendeckenden Tarife für den Anschluss von Grundstücken im Rahmen der initialen Erschliessung jedes Netzbaugebiets gemäss Erschliessungsprogramm betragen zwischen CHF 500.00 und CHF 6000.00 (zzgl. MWST und vorbehältlich Teuerungsanpassung), wobei folgende Tariftypen unterschieden werden:
 - a. Innerhalb Bauzone:
 1. Ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke
 2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
 3. Bauland
 4. Ökonomiegebäude

- b. Ausserhalb Bauzone:
1. Ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke
 2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
 3. Ökonomiegebäude
- ³ Zusätzlich wird im Rahmen der initialen Erschliessung ein pauschaler Betrag pro Nutzungseinheit der angeschlossenen Grundstücke (d.h. pro OTO-Dose) erhoben. Die Tarife für die Inhouse-Erschliessung betragen zwischen 400.00 und 1000.00 CHF (zzgl. MWST und vorbehaltlich Teuerungsanpassung) pro Nutzungseinheit (z.B. Wohnung, Gewerbebetrieb). Ist die OTO mehr als 50 Leitungsmeter vom BEP entfernt, sind die über 50 Leitungsmeter hinausgehenden Installationskosten zusätzlich nach effektivem Aufwand durch die Grundeigentümer zu tragen.
- ⁴ Spätere Nacherschliessungen (inkl. Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes) sowie die initiale Erschliessung für nicht ganzjährig genutzte Grundstücke und Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone können bei der Glasfaser-Gesellschaft beantragt werden. Diese entscheidet im alleinigen Ermessen über die Konditionen für eine (Nach-)Erschliessung, nach effektivem Aufwand.
- ⁵ Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Glasfasernetzes werden neben der Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter
- a. über die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten an die PRIORIS Projekt AG gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen sowie
 - b. durch die Beteiligungen der öffentlichen Hand an der PRIORIS Projekt AG im Rahmen der getroffenen Kreditbeschlüsse gedeckt.

Die einmaligen Anschlussentschädigungen sowie die Entschädigungen der Netznutzungsverträge sind so festzulegen, dass der Bau, Unterhalt und der Betrieb des Glasfasernetzes insgesamt kostendeckend erfolgen, eine Verzinsung und Abschreibung von Anlagen des Glasfaserkabelnetzes möglich sind und mit der Führung des Glasfasernetzes ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

Haftung

Art. 14 Haftung für Schaden

- ¹ Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden, welche durch geplante und ungeplante Unterbrüche oder Unregelmässigkeiten der durch das Glasfasernetz transportierten Daten entstehen. Ebenso übernehmen die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft keine Verantwortung für über das Glasfasernetz transportierte Daten.
- ² Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden (inkl. Folgeschäden):
- a. die aufgrund von Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Eigentum sind,
 - b. die auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen sind,
 - c. aufgrund höherer Gewalt und dergleichen,
 - d. im Falle von Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten und Reparaturen.

Art. 15 Handänderungen

Bei Handänderungen gehen die Rechte und Pflichten des früheren Grundeigentümers gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft (einschliesslich der Pflicht zur Duldung der Anlagen gemäss Art. 11) auf den neuen Grundeigentümer über. Für etwaige unbeglichene bzw. offene finanzielle Forderungen der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft in Bezug auf die Erschliessung haftet bei Handänderungen von Gesetzes wegen der neue Grundeigentümer.

Inkrafttreten

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung in Kraft.

Termine

Termine 2024

| | |
|-----------------------------------|---------------|
| Gesamterneuerungswahl Gemeinderat | 28. April |
| Neuzuzügeranlass | 4. Mai |
| Vergabe Anerkennungspreis | 4. Mai |
| Gemeindeversammlung | 13. Juni |
| Jungbürgerfeier | 20. September |
| Gemeindeversammlung | 28. November |

Herausgeber

Gemeinderat Schüpfheim
Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim
Telefon 041 485 87 00, Fax 041 485 87 01
gemeindeverwaltung@schuepfheim.ch
www.schuepfheim.ch

